

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7457 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

A. Problem

Deutschland hat ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht und einen gut funktionierenden Steuervollzug. Allerdings stehen Steuerrecht und Steuervollzug in einem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft und abnehmenden Bevölkerungszahl stellen auch das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen.

Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sind deshalb Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung erforderlich.

B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz sichert die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs unter den gegebenen Bedingungen. Es reduziert bürokratische Belastungen und berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten angemessen.

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen drei Handlungsfelder:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz,
2. vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse,
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Zu den Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener, aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen vorgesehen. Manche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung auch in mehreren Handlungsfeldern. Ergänzt werden die gesetzgeberischen Maßnahmen zudem durch technische und organisatorische Anpassungen auf untergesetzlicher Ebene.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderungen der Abgabenordnung [Artikel 1]:

- Zurückweisung ungeeigneter Bevollmächtigter: Erweiterung der Ausnahmeregelung (§ 80 AO);
- Datenübermittlung an die Finanzverwaltung im Auftrag: Informationspflicht des Datenübermittlers gegenüber seinem Auftraggeber (§ 87d AO);
- Klarstellungen zu Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber Bundesfinanzbehörden nach § 88 Absatz 3 und 4 AO;
- länderübergreifender Abruf und länderübergreifende Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen (§ 88b AO);
- verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO: Bearbeitungsfrist für Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft;
- verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO für Sachverhalte, die mehrere Personen oder Unternehmen gemeinsam betreffen: einheitliche Bindungswirkung und Beschränkung der Gebühren;
- Vereinfachungen der Regelungen zur Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO);
- Verlängerung der Steuererklärungsfrist für nicht beratende Steuerpflichtige um 2 Monate (§ 149 Absatz 2 AO);
- Steuererklärungsfrist: Verlängerung der Frist im Fall der Vorabanforderung der Steuererklärung; Widerruf der Vorabanforderung, erstmaliger Versand von Vorabanforderungen (§ 149 Absatz 4 AO);
- Umgang mit von Dritten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten; Erleichterung bei der Steuererklärung; Aussteuerung der Steuererklärung von der vollständig automationsgestützten Bearbeitung bei abweichenden Angaben und Angaben im qualifizierten Freitextfeld; Änderung von Steuerbescheiden zugunsten der Steuerpflichtigen (§§ 150, 155 und 175b AO);
- Verspätungszuschlag (§ 152 AO): Ausnahme der Nullfestsetzungen und Erstattungsfälle von der Muss-Regelung; Sonderregelung für gesonderte und einheitliche Feststellungen; Ausnahme der Jahres-Lohnsteueranmeldungen von der Muss-Regelung.

Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [Artikel 2]

- Folgeänderungen anlässlich der Änderungen der AO

Änderungen des Einkommensteuergesetzes [Artikel 4]

Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes [Artikel 9]

- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für das Outsourcen von Druckdienstleistungen durch die Bundesfinanzverwaltung (§ 20a FVG)

Änderungen des REIT-Gesetzes [Artikel 10]

- Folgeänderung anlässlich der Änderung des § 152 AO

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes [Artikel 18]

Änderungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [Artikel 19]

- Schaffung gesetzlicher Regelungen zu vollständig automationsgestützt erlassenen Verwaltungsakten und zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes [Artikel 20]

- Schaffung gesetzlicher Regelungen zu vollständig automationsgestützt erlassenen Verwaltungsakten und zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Änderungen des Inkrafttretens [Artikel 23].

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen könnte mittelfristig die Situation eintreten, dass die Finanzverwaltung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr in der verfassungsrechtlich gebotenen Art und Weise erfüllen kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige entfällt durch die Neuregelung in § 65 Absatz 3 und 3a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) künftig der bisher regelmäßig notwendige Nachweis des Grades der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit, wenn sie im Besteuerungsverfahren den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Im Saldo kann dies zu einer Erleichterung von etwa zwei Minuten für jährlich rd. 880 000 Bürgerinnen und Bürger führen.

Durch die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben, entfällt für die betroffenen ca. 10 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit einem Zeitaufwand von ca. je 60 Minuten.

Durch die Übernahme von Dritten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelter Daten durch den Steuerpflichtigen als eigene Deklaration wird die Erstellung der Steuererklärung vereinfacht und [gegenüber dem Regierungsentwurf]

vermindert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um 2 126 300 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die weitgehende Übernahme der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer schon heute bestehende Pflicht, die Identität eines Auftraggebers oder Mandanten festzustellen, entsteht für ca. 5 000 Rechtsanwälte (Fachanwälte für Steuerrecht), und insbesondere für andere Personen und Unternehmen, die Steuererklärungsdaten für Dritte an die Finanzverwaltung übermitteln, bei geschätzten jeweils 200 Übermittlungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro pro Jahr.

Die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben (Wahlmöglichkeit), führt für die Arbeitgeber, die nach dem neuen § 39e Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) am Ende des Jahres verschiedenartige Bezüge zusammenzufassen haben, bei einer angenommenen Menge von ca. 10 000 Fällen zu einer geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands von insgesamt rd. 15 500 Euro pro Jahr.

Durch die Einführung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung zur elektronischen Bereitstellung von lohnsteuerlichen Daten in § 41 Absatz 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) verringert sich der Erfüllungsaufwand bei der Mitwirkung der Unternehmen bei Außenprüfungen (angenommen werden knapp 140 000 Fälle) um insgesamt rd. 8,6 Mio. Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der elektronischen Übermittlung der Bescheinigung über Kapitalerträge (§ 45a EStG) vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sich insgesamt um 19 504 000 Euro p. a. Jedes Jahr werden etwa 16 986 128 Steuerbescheinigungen ausgestellt. Es wird angenommen, dass die Steuerbescheinigung zukünftig in 80 Prozent der Fälle in elektronischer Form übermittelt wird. Infolge der elektronischen Übermittlung der Steuerbescheinigung reduziert sich der Zeitaufwand für die Übermittlung der Steuerbescheinigung an den Gläubiger der Kapitalerträge. Eingespart werden ferner Papier-, Druck- und Portokosten. Je elektronisch übermittelter Steuerbescheinigung belaufen sich die eingesparten Kosten auf rund 1,44 Euro. Werden 80 Prozent der Steuerbescheinigungen – in der Summe somit 13 588 902 Bescheinigungen – elektronisch übermittelt, ergibt sich eine Ersparnis von 19 504 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, so dass sich hier eine Entlastung von rd. 6,8 Mio. Euro für die Wirtschaft ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 16,5 Mio. Euro sowie dauerhafter Aufwand von bis zu rd. 4 Mio. Euro pro Jahr für die Pflege und Weiterentwicklung. Zusätzlich entstehen Aufwände im Bereich Risikomanagement, deren Größenordnung nicht näher bezif-

fert werden kann. Der Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde (§ 29a AO), die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122 Absatz 2b AO) sowie für die Datenübermittlung zu den Feststellungen zur Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV).

Beim Bund (Bundeszentralamt für Steuern – BZSt – und Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik – ZIVIT – bzw. ab 1. Januar 2016 Informationstechnikzentrum Bund – ITZBund) entsteht einmaliger z. T. automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 22,5 Mio. Euro. Dieser Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Regelungen in § 88 Absatz 4 AO, auf die Speicherung der aktuellen Zuständigkeit von Finanzämtern in der IdNr-Datenbank (IdNr – steuerliche Identifikationsnummer) im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach § 93c AO, Meldeverfahren zu tatsächlich freigestellten Kapitalerträgen (§ 45d Absatz 1 EStG) sowie Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG und auf die Modifizierung des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der IdNr (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG). Darüber hinaus entsteht Aufwand in Höhe von höchstens 19 Mio. Euro pro Jahr für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere nach § 88 Absatz 4 AO sowie die Pflege und Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Anzahl der Verfahren.

Die Höhe des darin enthaltenen Personalaufwands (rd. 14 Mio. Euro) für die händische Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder Finanzamt wird von der nach § 88 Absatz 4 Satz 3 AO durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden zu treffenden Festlegungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit von durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen bestimmt. Bei der zugrunde gelegten Größenordnung wurde unterstellt, dass eine weitgehend personelle Zuordnung zu erfolgen hat.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder wird insgesamt um rd. 3,1 Mio. Euro jährlich sinken. Die Minderung resultiert aus der Einsparung von Sachkosten (insbesondere Druck- und Portokosten) sowie positiven Auswirkungen des zielgerichteten Einsatzes von Informationstechnologie auf die bisherigen Arbeitsprozesse in der Finanzverwaltung. Diese können effektiver und effizienter gestaltet werden. Die zielgerichtete Ausrichtung auf die wesentlichen Kernaufgaben der Finanzverwaltung hebt bislang ungenutztes Optimierungspotenzial und ist mit entsprechenden Effizienzvorteilen verbunden.

Durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro.

Der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht ein geringfügiger Aufwand in Höhe von 65 000 Euro durch die Pflicht, die steuerliche Identifikationsnummer in den Zulageantrag aufzunehmen, und durch die Pflicht einer damit verbundenen Verfahrensänderung.

Der dargestellte Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7457 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Margaret Horb
Berichterstatterin

Frank Junge
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

– Drucksache 18/7457 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens^{*)}	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens^{*)}
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung der Kleinbetragsverordnung	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Änderung des REIT-Gesetzes	Artikel 10 un verändert
Artikel 11 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 11 un verändert
Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 13 Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 14 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	Artikel 14 un verändert

^{*)} Artikel 1 Nummer 26 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 15 Änderung der Finanzgerichtsordnung	Artikel 15 un v e r ä n d e r t
Artikel 16 Änderung des Strafgesetzbuchs	Artikel 16 un v e r ä n d e r t
Artikel 17 Änderung der Zweiten Bundesmeldeda- tenübermittlungsverordnung	Artikel 17 un v e r ä n d e r t
	Artikel 18 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	Artikel 19 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 20 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 18 Folgeänderungen	Artikel 21 un v e r ä n d e r t
Artikel 19 Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 22 un v e r ä n d e r t
Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 23 un v e r ä n d e r t
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:	a) un v e r ä n d e r t
„§ 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde“.	
b) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:	b) un v e r ä n d e r t
„§ 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden“.	
c) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:	c) un v e r ä n d e r t
„§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Nach der Angabe zu § 87a werden die folgenden Angaben eingefügt:	d) un verändert
„§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden	
§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren	
§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag	
§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer“.	
	e) Nach der Angabe zu § 88a wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen“.
e) Nach der Angabe zu § 93b werden die folgenden Angaben eingefügt:	f) un verändert
„§ 93c Datenübermittlung durch Dritte	
§ 93d Verordnungsermächtigung“.	
f) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:	g) un verändert
„§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf“.	
g) Die Angaben zu den §§ 134 bis 136 werden wie folgt gefasst:	h) un verändert
„§ 134 (weggefallen)	
§ 135 (weggefallen)	
§ 136 (weggefallen)“.	
h) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:	i) un verändert
„§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung“.	
i) Nach der Angabe zu § 173 wird folgende Angabe eingefügt:	j) un verändert
„§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
j) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:	k) u n v e r ä n d e r t
„§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen“.	
k) Nach der Angabe zu § 175a wird folgende Angabe eingefügt:	l) u n v e r ä n d e r t
„§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte“.	
l) Nach der Angabe zu § 203 wird folgende Angabe eingefügt:	m) u n v e r ä n d e r t
„§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte“.	
m) Die Angabe zu § 366 wird wie folgt gefasst:	n) u n v e r ä n d e r t
„§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung“.	
n) Nach der Angabe zu § 383a wird folgende Angabe eingefügt:	o) u n v e r ä n d e r t
„§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten“.	
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) Steuerliche Nebenleistungen sind	
1. Verzögerungsgelder nach § 146 Absatz 2b,	
2. Verspätungszuschläge nach § 152,	
3. Zuschläge nach § 162 Absatz 4,	
4. Zinsen nach den §§ 233 bis 237 sowie Zinsen nach den Steuergesetzen, auf die die §§ 238 und 239 anzuwenden sind,	
5. Säumniszuschläge nach § 240,	
6. Zwangsgelder nach § 329,	
7. Kosten nach den §§ 89, 178, 178a und 337 bis 345,	
8. Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und	
9. Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“	
3. § 18 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„4. bei einer Beteiligung mehrerer Personen an Einkünften, die keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder aus selbständiger Arbeit sind und die nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gesondert festgestellt werden,	
a) das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder	
b) das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen, befindet, wenn die Verwaltung dieser Einkünfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht feststellbar ist.	
Dies gilt entsprechend bei einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 180 Absatz 2.“	
4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
„(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das nach § 19 oder § 20 auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist; in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das nach § 18 auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist.“	
5. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:	5. un v e r ä n d e r t
„§ 29a	
Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde	
Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze anordnen, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Das unterstützende Finanzamt handelt im Namen des örtlich zuständigen Finanzamts; das Verwaltungshandeln des unterstützenden Finanzamts ist dem örtlich zuständigen Finanzamt zuzurechnen.“	
6. In § 71 werden nach der Angabe „§ 235“ die Wörter „und die Zinsen nach § 233a, soweit diese nach § 235 Absatz 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden“ eingefügt.	6. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:	7. un v e r ä n d e r t
„§ 72a	
Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden	
<p>(1) Der Hersteller von Programmen im Sinne des § 87c haftet, soweit die Daten infolge einer Verletzung seiner Pflichten nach § 87c unrichtig oder unvollständig verarbeitet und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Hersteller nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.</p>	
<p>(2) Wer als Auftragnehmer (§ 87d) Programme zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten im Auftrag im Sinne des § 87c einsetzt, haftet, soweit</p>	
<p>1. auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden oder</p>	
<p>2. er seine Pflichten nach § 87d Absatz 2 verletzt hat und auf Grund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.</p>	
<p>Die Haftung entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten oder die Verletzung der Pflichten nach § 87d Absatz 2 nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zusammenfassende Meldungen im Sinne des § 18a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes.</p>	
<p>(4) Wer nach Maßgabe des § 93c Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln hat und vorsätzlich oder grob fahrlässig</p>	
<p>1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder</p>	
<p>2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,</p>	
<p>haftet für die entgangene Steuer.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 80 wird durch die folgenden §§ 80 und 80a ersetzt:	8. § 80 wird durch die folgenden §§ 80 und 80a ersetzt:
„§ 80	„§ 80
Bevollmächtigte und Beistände	Bevollmächtigte und Beistände
<p>(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; sie ermächtigt nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht; Gleiches gilt für eine Veränderung der Vollmacht.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 und 3 vermutet.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Die Finanzbehörde kann auch ohne Anlass den Nachweis der Vollmacht verlangen.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder durch eine Veränderung seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen nachzuweisen.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Finanzbehörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Finanzbehörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einen Bevollmächtigten gilt § 122 Absatz 1 Satz 3 und 4.</p>	(5) un verändert
<p>(6) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als</p>	(6) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.	
(7) Soweit ein Bevollmächtigter geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, ohne dazu befugt zu sein, ist er mit Wirkung für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Vollmachtgebers im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben. Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Zurückweisung des Bevollmächtigten zu unterrichten.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Ein Bevollmächtigter kann von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, soweit er hierzu ungeeignet ist. Dies gilt nicht für die in § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.	(8) Ein Bevollmächtigter kann von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, soweit er hierzu ungeeignet ist. Dies gilt nicht für die in § 3 Nummer 1, § 4 Nummer 1 und 2 und § 23 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen sowie natürliche Personen, die für eine Landwirtschaftliche Buchstelle tätig und nach § 44 des Steuerberatungsgesetzes berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.
(9) Ein Beistand ist vom mündlichen Vortrag zurückzuweisen, falls er unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet. Ferner kann er vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, falls er zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig oder willens ist; Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Verfahrenshandlungen, die ein Bevollmächtigter oder ein Beistand vornimmt, nachdem ihm die Zurückweisung bekannt gegeben worden ist, sind unwirksam.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 80a	§ 80a
Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden	u n v e r ä n d e r t
(1) Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, können den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.</p>	
<p>(2) Werden die Vollmachtsdaten von einem Bevollmächtigten, der nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelt, so wird eine Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang vermutet, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die für den Bevollmächtigten zuständige Kammer hat den Landesfinanzbehörden in diesem Fall auch den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem anerkannten Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.“</p>	
<p>9. § 81 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt</p>	
<p>a) im Inland,</p>	
<p>b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder</p>	
<p>c) in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist,</p>	
<p>wenn er der Aufforderung der Finanzbehörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 87a wird wie folgt geändert:	10. § 87a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 122 Absatz 2a und § 122a bleiben unberührt.“ ersetzt.	aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 122 Absatz 2a sowie die §§ 122a und 123 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.“	
b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Nutzt der Datenübermittler zur Authentisierung seinen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, so dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.	
(7) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Übermittlung nach § 122 Absatz 2a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Ein sicheres Verfahren liegt insbesondere vor, wenn der Verwaltungsakt	
1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt ist oder	
2. mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wird, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(8) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die abrufberechtigte Person hat sich zu authentisieren. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	
<p>11. Nach § 87a werden die folgenden §§ 87b bis 87e eingefügt:</p>	<p>11. Nach § 87a werden die folgenden §§ 87b bis 87e eingefügt:</p>
<p>„§ 87b</p>	<p>„§ 87b</p>
<p>Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Datensätze und weitere technische Einzelheiten der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, Unterlagen zur Steuererklärung, Daten über Vollmachten nach § 80a, Daten im Sinne des § 93c und anderer für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten mittels amtlich vorgeschriebener Datensätze bestimmen. Einer Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bedarf es nicht, soweit die Daten ausschließlich an Bundesfinanzbehörden übermittelt werden.</p>	
<p>(2) Bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden hat der Datenübermittler die hierfür nach Absatz 1 für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt amtlich bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die amtlich bestimmten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>(3) Für die Verfahren, die über die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt werden, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der Datenübermittlung sowie die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle bestimmen. Dabei können insbesondere geregelt werden:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. das Verfahren zur Identifikation der am Verfahren Beteiligten,	
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
4. die Mitwirkungspflichten Dritter und	
5. die Erprobung der Verfahren.	
Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.	
§ 87c	§ 87c
Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren	Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren
(1) Sind nicht amtliche Programme dazu bestimmt, für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, so müssen sie im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmfangs die richtige und vollständige Verarbeitung dieser Daten gewährleisten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf den Programmfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich sind, ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Programme sind vom Hersteller vor der <i>ersten Nutzung</i> und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen <i>Nutzung zur Datenübermittlung</i> . Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.	(3) Die Programme sind vom Hersteller vor der Freigabe für den produktiven Einsatz und nach jeder für den produktiven Einsatz freigegebenen Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe für den produktiven Einsatz; im Fall einer Änderung eines bereits für den produktiven Einsatz freigegebenen Programms beginnt die Aufbe-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	wahrungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe der Änderung für den produktiven Einsatz. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.
(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die Programme und Dokumentationen zu überprüfen. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach § 200 gelten entsprechend. Die Finanzbehörden haben die Hersteller oder Vertrieber eines fehlerhaften Programms unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine Nachbesserung oder Ablösung nicht unverzüglich erfolgt, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung an Finanzbehörden auszuschließen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.	(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die Programme und Dokumentationen zu überprüfen. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach § 200 gelten entsprechend. Die Finanzbehörden haben die Hersteller oder Vertrieber eines fehlerhaften Programms unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine Nachbesserung oder Ablösung nicht unverzüglich erfolgt, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung an Finanzbehörden auszuschließen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen. § 30 gilt entsprechend.
(5) Sind die Programme zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller den Finanzbehörden auf Verlangen Muster zum Zwecke der Prüfung nach Absatz 4 kostenfrei zur Verfügung zu stellen.	(5) u n v e r ä n d e r t
	(6) Die Pflichten der Programmhersteller gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.
§ 87d	§ 87d
Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag	Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag
(1) Mit der Übermittlung von Daten, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmten Schnittstellen für steuerliche Zwecke an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, können Dritte (Auftragnehmer) beauftragt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Auftragnehmer muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über die Person und die Anschrift seines Auftraggebers verschaffen (Identifizierung) und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten. Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits bei	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, der Auftragnehmer muss auf Grund der äußeren Umstände bezweifeln, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Die Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft nach Satz 3 endet mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4.	
(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die <i>übermittelten</i> Daten <i>unverzüglich</i> in leicht nachprüfbarer Form zur <i>Überprüfung</i> zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.	(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
§ 87e	§ 87e
Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer	u n v e r ä n d e r t
Die §§ 72a und 87b bis 87d gelten nicht für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
12. § 88 wird wie folgt gefasst:	12. § 88 wird wie folgt gefasst:
„§ 88	„§ 88
Untersuchungsgrundsatz	Untersuchungsgrundsatz
(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Finanzbehörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen können allgemeine Erfahrungen der	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.	
<p>(3) Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze können die obersten Finanzbehörden für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten erteilen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei diesen Weisungen können allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden. Die Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. <i>Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 1 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.</i></p>	<p>(3) Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze können die obersten Finanzbehörden für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten erteilen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei diesen Weisungen können allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden. Die Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Weisungen der obersten Finanzbehörden der Länder nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen, soweit die Landesfinanzbehörden Steuern im Auftrag des Bundes verwalten.</p>
<p>(4) <i>Kann das Bundeszentralamt für Steuern ihm zugegangene und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmte Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zuordnen, so kann es auf eine Weiterleitung dieser Daten an die Landesfinanzbehörden verzichten. Das Gleiche gilt für die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder allgemeine Weisungen für die Entscheidung über die Weiterleitung von Daten an die Landesfinanzbehörden erteilen. Die nach Satz 1 oder 2 nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleiteten Daten sind vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Datenzugangs zu speichern. Diese Daten dürfen nur für Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.</i></p>	<p>(4) Das Bundeszentralamt für Steuern und die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes können auf eine Weiterleitung ihnen zugegangener und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmter Daten an die Landesfinanzbehörden verzichten, soweit sie die Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zuordnen können. Nach Satz 1 einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zugeordnete Daten sind unter Beachtung von Weisungen gemäß Absatz 3 des Bundesministeriums der Finanzen weiterzuleiten. Nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitete Daten sind vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Datenzugangs zu speichern. Nach Satz 3 gespeicherte Daten dürfen nur für Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden.</p>
<p>(5) Die Finanzbehörden können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetz-</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>mäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:</p>	
<p>1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,</p>	
<p>2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,</p>	
<p>3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,</p>	
<p>4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.</p>	
<p>Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“</p>	
	<p>13. Nach § 88a wird folgender § 88b eingefügt:</p>
	<p>„§ 88b</p>
	<p>Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen</p>
	<p>(1) Für Zwecke eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Finanzbehörden gespeicherte Daten dürfen zum gegenseitigen Datenabruf bereitgestellt und dann von den zuständigen Finanzbehörden zur Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. länderübergreifenden Steuerverkürzungen,
	2. Steuerverkürzungen von internationaler Bedeutung oder
	3. Steuerverkürzungen von erheblicher Bedeutung
	untereinander abgerufen, im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüft, verwendet und gespeichert werden, auch soweit sie durch § 30 geschützt sind.
	(2) Auswertungsergebnisse nach Absatz 1 sind den jeweils betroffenen zuständigen Finanzbehörden elektronisch zur Verfügung zu stellen.
	(3) Durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen Landesregierung wird bestimmt, welche Finanzbehörden auf Landesebene für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zuständig sind. Die Landesregierung kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
	14. § 89 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden; kann die Finanzbehörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.“
	bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
	„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich zu erteilen ist und welche Finanzbehörde in diesem Fall für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
	„Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt, ist nur eine Gebühr zu erheben; in diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr.“
13. § 93a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	15. un v e r ä n d e r t
„(1) Zur Sicherung der Besteuerung nach § 85 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden, andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichten,	
1. den Finanzbehörden Folgendes mitzuteilen:	
a) den Empfänger gewährter Leistungen sowie den Rechtsgrund, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Leistungen,	
b) Verwaltungsakte, die für den Betroffenen die Versagung oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben oder die dem Betroffenen steuerpflichtige Einnahmen ermöglichen,	
c) vergebene Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen sowie	
d) Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unerlaubte Ausländerbeschäftigung;	
2. den Empfänger im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a über die Summe der jährlichen Leistungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten.	
In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, inwieweit die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c zu übermitteln sind oder übermittelt werden können; in diesem Fall ist § 72a Absatz 4 nicht anzuwenden. Die Verpflichtung der Behörden, anderer öffentlicher Stellen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Mitteilungen, Auskünften, Anzeigen und zur Amtshilfe auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. Nach § 93b werden die folgenden §§ 93c und 93d eingefügt:	16. Nach § 93b werden die folgenden §§ 93c und 93d eingefügt:
„§ 93c	„§ 93c
Datenübermittlung durch Dritte	Datenübermittlung durch Dritte
(1) Sind steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, so gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes:	(1) Sind steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, so gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes:
1. Die mitteilungspflichtige Stelle muss die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum 28. Februar, <i>in Schaltjahren bis zum 29. Februar</i> , des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln; bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.	1. Die mitteilungspflichtige Stelle muss die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln; bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.
2. Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:	2. u n v e r ä n d e r t
a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle sowie ihr Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, ihre Steuernummer;	
b) hat die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d mit der Datenübermittlung beauftragt, so sind zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Auftragnehmers sowie dessen Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c oder, wenn dieses nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;	
c) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;	
e) den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt.	
3. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Auskunftspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.	3. un verändert
4. Die mitteilungspflichtige Stelle hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren; die §§ 146 und 147 Absatz 2, 5 und 6 gelten entsprechend.	4. un verändert
(2) Die mitteilungspflichtige Stelle soll Daten nicht übermitteln, wenn sie erst nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres erkennt, dass sie zur Datenübermittlung verpflichtet war.	(2) un verändert
(3) Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres fest, dass	(3) un verändert
1. die nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelten Daten unzutreffend waren oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,	
so hat die mitteilungspflichtige Stelle dies vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.	
(4) Die nach den Steuergesetzen zuständige Finanzbehörde kann ermitteln, ob die mitteilungspflichtige Stelle	(4) un v e r ä n d e r t
1. ihre Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 3 erfüllt und	
2. den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat.	
Die Rechte und Pflichten der für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhalts bleiben unberührt.	
(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die nach den Steuergesetzen für die Entgegennahme der Daten zuständige Finanzbehörde auch für die Anwendung des Absatzes 4 und des § 72a Absatz 4 zuständig.	(5) un v e r ä n d e r t
(6) Die Finanzbehörden dürfen die ihnen nach den Absätzen 1 und 3 übermittelten Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verwenden.	(6) un v e r ä n d e r t
(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf die mitteilungspflichtige Stelle die ausschließlich zum Zweck der Übermittlung erhobenen und gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen nur für diesen Zweck verwenden.	(7) un v e r ä n d e r t
(8) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf	(8) un v e r ä n d e r t
1. Datenübermittlungspflichten nach § 51a Absatz 2c oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,	
2. Datenübermittlungspflichten gegenüber den Zollbehörden,	
3. Datenübermittlungen zwischen Finanzbehörden und	
4. Datenübermittlungspflichten ausländischer öffentlicher Stellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 93d	§ 93d
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Daten im Sinne des § 93c vor der erstmaligen Übermittlung für Zwecke der Erprobung erhoben werden, soweit dies zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von automatisierten Verfahren erforderlich ist. Die Daten dürfen in diesem Fall ausschließlich für Zwecke der Erprobung verarbeitet und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Erprobung gelöscht werden.“</p>	
15. § 109 wird wie folgt gefasst:	17. § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109	„§ 109
Verlängerung von Fristen	Verlängerung von Fristen
<p>(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können vorbehaltlich des Absatzes 2 verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Absatz 1 ist	(2) Absatz 1 ist
<p>1. in den Fällen des § 149 Absatz 3 auf Zeiträume nach dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und</p>	<p>1. in den Fällen des § 149 Absatz 3 auf Zeiträume nach dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und</p>
<p>2. in den Fällen des § 149 Absatz 4 auf Zeiträume nach dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>nur anzuwenden, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>nur anzuwenden, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Das Verschulden eines</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.	Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.
(3) Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist mit einer Nebenbestimmung versehen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.“	(3) u n v e r ä n d e r t
16. § 117c Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	18. u n v e r ä n d e r t
17. § 122 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Er soll dem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt, solange dem Bevollmächtigten nicht eine Zurückweisung nach § 80 Absatz 7 bekannt gegeben worden ist.“	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Ein Verwaltungsakt wird zugestellt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Zustellung richtet sich vorbehaltlich des Satzes 3 nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Für die Zustellung an einen Bevollmächtigten gilt abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“	
18. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:	20. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:
„§ 122a	„§ 122a
Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf	Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf
(1) Verwaltungsakte können mit Einwilligung des <i>Steuerpflichtigen</i> oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.	(1) Verwaltungsakte können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.
(2) Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Die abrufberechtigte Person ist elektronisch über die Bereitstellung der Daten zum Abruf zu informieren. Hat die abrufberechtigte Person eine De-Mail-Adresse benannt und diese zur Benachrichtigung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten freigegeben, ist die Benachrichtigung mittels De-Mail an diese Adresse zu versenden, wenn die abrufberechtigte Person dem nicht widersprochen hat; bei Landesfinanzbehörden gilt dies nur, wenn sie den Versand der Benachrichtigung mittels De-Mail anbieten.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p>(4) Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(5) Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Steuermessbescheide und Zinsbescheide sowie mit ihnen verbundene Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung der Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gelten die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.</p>	<p>(4) Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.“</p>
<p>(6) Andere als die in Absatz 5 genannten Verwaltungsakte gelten an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“</p>	<p>(6) entfällt</p>
<p>19. Die §§ 134 bis 136 werden aufgehoben.</p>	<p>21. unverändert</p>
<p>20. § 138 Absatz 1b Satz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>22. unverändert</p>
<p>21. § 149 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>23. § 149 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 149</p>	<p>„§ 149</p>
<p>Abgabe der Steuererklärungen</p>	<p>Abgabe der Steuererklärungen</p>
<p>(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefor-</p>	<p>(1) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>dert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.</p>	
<p>(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens <i>fünf</i> Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder <i>fünf</i> Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des <i>fünften</i> Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.</p>	<p>(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.</p>
<p>(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (<i>Berater</i>) beauftragt sind mit der Erstellung von</p>	<p>(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt sind mit der Erstellung von</p>
<p>1. Einkommensteuererklärungen nach § 25 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkommensteuererklärungen im Sinne des § 46 Absatz 2 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Körperschaftsteuererklärungen nach § 31 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes, Feststellungserklärungen im Sinne des § 14 Absatz 5, § 27 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags oder Zerlegungserklärungen nach § 14a des Gewerbesteuerengesetzes,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr nach § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 und 2,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung oder	6. un verändert
7. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Außensteuergesetzes,	7. un verändert
so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum 28. Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.	so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.
(4) Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn	(4) Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn
1. für den betroffenen Steuerpflichtigen	1. un verändert
a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden,	
b) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum innerhalb von drei Monaten vor Abgabe der Steuererklärung oder innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,	
c) Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,	
d) die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder mehr als 10 000 Euro geführt hat,	
e) die Steuerfestsetzung auf Grund einer Steuererklärung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer Abschlusszahlung von mehr als 10 000 Euro führen wird oder	
f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat oder	2. un v e r ä n d e r t
3. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.	3. un v e r ä n d e r t
<p>Für das Befolgen der Anordnung ist eine Frist von <i>drei</i> Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von <i>drei</i> Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen. In den Fällen der Sätze 1 und 3 erstreckt sich eine Anordnung auf alle Erklärungen im Sinne des Absatzes 3, die vom betroffenen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind.</p>	<p>Für das Befolgen der Anordnung ist eine Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen. In den Fällen der Sätze 1 und 3 erstreckt sich eine Anordnung auf alle Erklärungen im Sinne des Absatzes 3, die vom betroffenen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind.</p>
(5) Absatz 3 gilt nicht für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Besteuerungszeitraums endete.	(5) un v e r ä n d e r t
(6) Die oberste Landesfinanzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde kann zulassen, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden und Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes bis zu bestimmten Stichtagen einen bestimmten prozentualen Anteil der Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 einreichen. Soweit Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 in ein Verfahren nach Satz 1 einbezogen werden, ist Absatz 4 Satz 3 nicht anzuwenden. Die Einrichtung eines Verfahrens nach Satz 1 steht im Ermessen der obersten Landesfinanzbehörden und ist nicht einklagbar.“	(6) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. § 150 wird wie folgt geändert:	24. § 150 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Eine Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn	
1. keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist,	
2. nicht freiwillig eine gesetzlich oder amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung abgegeben wird,	
3. keine mündliche oder konkludente Steuererklärung zugelassen ist und	
4. eine Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle nach § 151 nicht in Betracht kommt.	
§ 87a Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit eine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„In die Steuererklärungsformulare können auch Fragen aufgenommen werden, die zur Ergänzung der Besteuerungsunterlagen für Zwecke einer Statistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich sind.“	
d) Absatz 6 Satz 2 bis 10 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t
„In der Rechtsverordnung können von den §§ 72a und 87b bis 87d abweichende Regelungen getroffen werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“	
e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Können Steuererklärungen, die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung	„(7) Können Steuererklärungen, die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>übermittelt werden, nach § 155 Absatz 4 Satz 1 zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen, ist es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung zu machen.“</p>	<p>übermittelt werden, nach § 155 Absatz 4 Satz 1 zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen, ist es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung zu machen. Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, gelten als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit er nicht in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung abweichende Angaben macht.“</p>
23. Die §§ 151 und 152 werden wie folgt gefasst:	25. Die §§ 151 und 152 werden wie folgt gefasst:
<p style="text-align: center;">„§ 151</p>	<p style="text-align: center;">„§ 151</p>
Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle	u n v e r ä n d e r t
<p>Eine Steuererklärung, die schriftlich oder elektronisch abzugeben ist, kann bei der zuständigen Finanzbehörde zur Niederschrift erklärt werden, wenn dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen weder die elektronische Übermittlung noch die Schriftform zuzumuten ist, insbesondere, wenn er nicht in der Lage ist, eine gesetzlich vorgeschriebene Selbstberechnung der Steuer vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 152</p>	<p style="text-align: center;">§ 152</p>
Verspätungszuschlag	Verspätungszuschlag
<p>(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungspflichtigen zuzurechnen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des <i>Besteuerungszeitraums</i> oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,	1. nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,
2. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des <i>Besteuerungszeitraums</i> oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder	2. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder
3. in den Fällen des § 149 Absatz 4 nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt	3. u n v e r ä n d e r t
abgegeben wurde. <i>Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 verlängert hat oder diese Frist rückwirkend verlängert.</i>	abgegeben wurde.
	(3) Absatz 2 gilt nicht,
	1. wenn die Finanzbehörde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 verlängert hat oder diese Frist rückwirkend verlängert,
	2. wenn die Steuer auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird,
	3. wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt oder
	4. bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen.
	(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags. In Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen festzusetzen.
(3) Der Verspätungszuschlag beträgt vorbehaltlich des Satzes 2, der Absätze 6 und 11 Satz 2 für jeden angefangenen Monat der einge-	(5) Der Verspätungszuschlag beträgt vorbehaltlich des Satzes 2, der Absätze 8 und 13 Satz 2 für jeden angefangenen Monat der einge-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>tretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p>	<p>tretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Wurde ein Erklärungs-pflichtiger von der Finanzbehörde erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer dort bezeichneten Frist aufgefordert und konnte er bis zum Zugang dieser Aufforderung davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, so ist der Verspätungszuschlag nur für die Monate zu berechnen, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.</p>
<p>(4) Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuer-messbetrags und für Zerlegungserklärungen gelten vorbehaltlich des Absatzes 5 die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 50 Euro.</p>	<p>(6) Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuer-messbetrags und für Zerlegungserklärungen gelten vorbehaltlich des Absatzes 7 die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 25 Euro.</p>
<p>(5) Für Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens jedoch 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p>	<p>(7) Für Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p>
<p>(6) Absatz 3 gilt nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie für nach § 41a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.</p>	<p>(8) Absatz 5 gilt nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie für nach § 41a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.</p>
<p>(7) Bei Nichtabgabe der Steuererklärung ist der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird. Gleiches gilt für die Nichtabgabe der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, der Zerlegungserklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.	
(8) Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25 000 Euro betragen.	(10) u n v e r ä n d e r t
(9) Die Festsetzung des Verspätungszuschlags soll mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid, dem Zerlegungsbescheid <i>oder</i> dem Feststellungsbescheid verbunden werden.	(11) Die Festsetzung des Verspätungszuschlags soll mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid oder dem Zerlegungsbescheid verbunden werden; in den Fällen des Absatzes 4 kann sie mit dem Feststellungsbescheid verbunden werden.
(10) Wird die Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der Zerlegungsbescheid oder die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen aufgehoben, so ist auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufzuheben. Wird die Festsetzung der Steuer, die Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen auf die festgesetzte Steuer oder in den Fällen des Absatzes 5 die gesonderte Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte geändert, zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt, so ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen.	(12) Wird die Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der Zerlegungsbescheid oder die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen aufgehoben, so ist auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufzuheben. Wird die Festsetzung der Steuer, die Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen auf die festgesetzte Steuer oder in den Fällen des Absatzes 7 die gesonderte Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte geändert, zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt, so ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
(11) Die Absätze 2 und 3 Satz 2 sowie Absatz 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 2 nicht für Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind. Für die Bemessung des Verspätungszuschlags zu Steuererklärungen zur Luftverkehrsteuer gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“	(13) Die Absätze 2, 4 Satz 2 und 5 Satz 2 sowie Absatz 8 gelten vorbehaltlich des Satzes 2 nicht für Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind. Für die Bemessung des Verspätungszuschlags zu Steuererklärungen zur Luftverkehrsteuer gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend.“
24. Nach § 154 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	26. u n v e r ä n d e r t
„Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
25. § 155 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	27. § 155 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
„(4) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Das gilt auch	„(4) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Das gilt auch
1. für den Erlass, die Berichtigung, die Rücknahme, den Widerruf, die Aufhebung und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen verbundenen Verwaltungsakten sowie,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn die Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen mit Nebenbestimmungen nach § 120 versehen oder verbunden werden, soweit dies durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen oder der obersten Landesfinanzbehörden allgemein angeordnet ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Bei vollständig automationsgestütztem Erlass eines Verwaltungsakts gilt die Willensbildung über seinen Erlass und über seine Bekanntgabe im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen.	Ein Anlass zur Bearbeitung durch Amtsträger liegt insbesondere vor, soweit der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben im Sinne des § 150 Absatz 7 gemacht hat. Bei vollständig automationsgestütztem Erlass eines Verwaltungsakts gilt die Willensbildung über seinen Erlass und über seine Bekanntgabe im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen.
(5) Die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sind auf die Festsetzung einer Steuervergütung sinngemäß anzuwenden.“	(5) u n v e r ä n d e r t
26. § 156 wird wie folgt gefasst:	28. § 156 wird wie folgt gefasst:
„§ 156	„§ 156
Absehen von der Steuerfestsetzung	Absehen von der Steuerfestsetzung
(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine Steuer	(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine Steuer

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>nicht festgesetzt wird, wenn der eigentlich festzusetzende Betrag den durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Der nach Satz 1 zu bestimmende Betrag darf 25 Euro nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die Änderung einer Steuerfestsetzung, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung ergeben würde, den in <i>Satz 1</i> genannten Betrag nicht übersteigt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.</p>	<p>nicht festgesetzt wird, wenn der eigentlich festzusetzende Betrag den durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Der nach Satz 1 zu bestimmende Betrag darf 25 Euro nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die Änderung einer Steuerfestsetzung, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung ergeben würde, den in der Rechtsverordnung genannten Betrag nicht übersteigt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.</p>
<p>(2) Die Festsetzung einer Steuer und einer steuerlichen Nebenleistung sowie deren Änderung kann, auch über einen Betrag von 25 Euro hinausgehend, unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder</p>	
<p>2. die Kosten der Festsetzung und die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.</p>	
<p>Für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen können die obersten Finanzbehörden bundeseinheitliche Weisungen zur Anwendung von Satz 1 Nummer 2 erteilen. Diese Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder diese Weisungen zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“</p>	
<p>27. § 157 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>29. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Steuerbescheide sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
28. § 163 wird wie folgt gefasst:	30. un verändert
„§ 163	
Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	
<p>(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>(2) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden, für die sie von Bedeutung ist.</p>	
<p>(3) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 steht in den Fällen des Absatzes 2 stets unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn sie</p>	
<p>1. von der Finanzbehörde nicht ausdrücklich als eigenständige Billigkeitsentscheidung ausgesprochen worden ist,</p>	
<p>2. mit einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 verbunden ist oder</p>	
<p>3. mit einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 verbunden ist und der Grund der Vorläufigkeit auch für die Entscheidung nach Absatz 1 von Bedeutung ist.</p>	
<p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung abläuft, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs mit Aufhebung oder Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung der Steuerfestsetzung, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs mit Eintritt der Endgültigkeit der Steuerfestsetzung, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Ist eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1, die nach Absatz 3 unter Vorbehalt des Widerrufs steht, rechtswidrig, ist sie mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. § 130 Absatz 3 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.“	
29. In § 165 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:	31. un v e r ä n d e r t
„2a. sich auf Grund einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung ergeben kann,“.	
30. § 169 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	32. un v e r ä n d e r t
„Die Frist ist gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist	
1. der Steuerbescheid oder im Fall des § 122a die elektronische Benachrichtigung den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat oder	
2. bei öffentlicher Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Benachrichtigung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird.“	
31. § 171 wird wie folgt geändert:	33. un v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Das Gleiche gilt in den Fällen des § 173a.“	
b) Absatz 10 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids. Ist für den Erlass des Grundlagenbescheids eine Stelle zuständig, die keine Finanzbehörde im Sinne des § 6 Absatz 2 ist, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die für den Folgebescheid zuständige Finanzbehörde Kenntnis von der Entscheidung über den Erlass des Grundlagenbescheids erlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Grundlagenbescheid, auf den § 181 nicht anzuwenden ist, nur, sofern dieser Grundlagen-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bescheid vor Ablauf der für den Folgebescheid geltenden Festsetzungsfrist bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist.“	
c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:	
„(10a) Soweit Daten eines Steuerpflichtigen im Sinne des § 93c innerhalb von sieben Kalenderjahren nach dem Besteuerungszeitraum oder dem Besteuerungszeitpunkt den Finanzbehörden zugegangen sind, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten.“	
32. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:	34. un v e r ä n d e r t
„§ 173a	
Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung	
Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.“	
33. Die Überschrift des § 175 wird wie folgt gefasst:	35. un v e r ä n d e r t
„§ 175	
Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen“.	
34. Nach § 175a wird folgender § 175b eingefügt:	36. Nach § 175a wird folgender § 175b eingefügt:
„§ 175b	„§ 175b
Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte
(1) Ein Steuerbescheid ist aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.	(1) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Gelten Daten, die von mitteilungs- pflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, nach § 150 Absatz 7 Satz 2 als Angaben des Steuerpflichtigen, ist der Steuerbescheid auf- zuheben oder zu ändern, soweit diese Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind.
(2) Ist eine Einwilligung des Steuerpflich- tigen in die Übermittlung von Daten im Sinne des § 93c an die Finanzbehörden Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Daten, so ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit die Einwilligung nicht vorliegt.“	(3) un v e r ä n d e r t
35. § 180 Absatz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:	37. un v e r ä n d e r t
„(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn	
1. nur eine der an den Einkünften beteiligten Personen mit ihren Einkünften im Geltungs- bereich dieses Gesetzes einkommensteuer- pflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig ist oder	
2. es sich um einen Fall von geringer Bedeu- tung handelt, insbesondere weil die Höhe des festgestellten Betrags und die Aufteilung feststehen; dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3.	
Das nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 zuständige Fi- nanzamt kann durch Bescheid feststellen, dass eine gesonderte Feststellung nicht durchzuführen ist. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid.	
(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt ferner nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages be- steht.	
(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit	
1. die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemes- sungsgrundlage ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung der Steuern der beteilig- ten Personen von Bedeutung sind oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer anzurechnen sind.“	
36. § 181 Absatz 1, 2 und 2a wird wie folgt gefasst:	38. un v e r ä n d e r t
„(1) Für die gesonderte Feststellung gelten die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß. Steuererklärung im Sinne des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung. Wird eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 2 ohne Aufforderung durch die Finanzbehörde abgegeben, gilt § 170 Absatz 3 sinngemäß.	
(2) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung hat derjenige abzugeben, dem der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise zuzurechnen ist. Erklärungspflichtig sind insbesondere	
1. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist;	
2. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Unternehmer;	
3. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den Wirtschaftsgütern, Schulden oder sonstigen Abzügen zuzurechnen ist;	
4. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 auch die in § 34 bezeichneten Personen.	
Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.	
(2a) Die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
37. § 182 wird wie folgt gefasst:	39. un v e r ä n d e r t
„§ 182	
Wirkungen der gesonderten Feststellung	
<p>(1) Feststellungsbescheide sind, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für andere Feststellungsbescheide, für Steuermessbescheide, für Steuerbescheide und für Steueranmeldungen (Folgebescheide) bindend, soweit die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese Folgebescheide von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Absatz 5 Nummer 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen. Wird ein Feststellungsbescheid nach § 180 Absatz 5 Nummer 2 erlassen, aufgehoben oder geändert, ist ein Verwaltungsakt, für den dieser Feststellungsbescheid Bindungswirkung entfaltet, in entsprechender Anwendung des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu korrigieren.</p>	
<p>(2) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekannt gegeben wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte sowie gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend.</p>	
<p>(3) Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenüber mehreren Beteiligten nach § 179 Absatz 2 Satz 2 einheitlich und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden.“</p>	
38. § 184 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	40. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 163 Satz 1“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 163 Satz 2“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	
39. § 196 wird wie folgt gefasst:	41. un v e r ä n d e r t
„§ 196	
Prüfungsanordnung	
Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356.“	
40. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:	42. un v e r ä n d e r t
„§ 203a	
Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte	
(1) Bei einer mitteilungspflichtigen Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 ist eine Außenprüfung zulässig, um zu ermitteln, ob die mitteilungspflichtige Stelle	
1. ihre Verpflichtung nach § 93c Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 2 und 3 erfüllt und	
2. den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat.	
(2) Die Außenprüfung wird von der für Ermittlungen nach § 93c Absatz 4 Satz 1 zuständigen Finanzbehörde durchgeführt.	
(3) § 195 Satz 2 sowie die §§ 196 bis 203 gelten entsprechend.“	
41. Dem § 239 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	43. un v e r ä n d e r t
„(3) Werden Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt oder wird ein Steuermessbetrag festgesetzt, sind die Grundlagen für eine Festsetzung von Zinsen	
1. nach § 233a in den Fällen des § 233a Absatz 2a oder	
2. nach § 235	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gesondert festzustellen, soweit diese an Sachverhalte anknüpfen, die Gegenstand des Grundlagenbescheids sind.	
(4) Werden wegen einer Steueranmeldung, die nach § 168 Satz 1 einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht, Zinsen nach § 233a festgesetzt, so steht diese Zinsfestsetzung ebenfalls unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“	
42. § 261 wird wie folgt gefasst:	44. un v e r ä n d e r t
„§ 261	
Niederschlagung	
Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass	
1. die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder	
2. die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.“	
43. In § 269 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	45. un v e r ä n d e r t
44. § 279 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	46. un v e r ä n d e r t
„Über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung ist nach Einleitung der Vollstreckung durch schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Aufteilungsbescheid gegenüber den Beteiligten einheitlich zu entscheiden.“	
45. § 357 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.	47. un v e r ä n d e r t
46. § 366 wird wie folgt gefasst:	48. un v e r ä n d e r t
„§ 366	
Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung	
Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich oder elektronisch zu erteilen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
47. Nach § 383a wird folgender § 383b eingefügt:	49. Nach § 383a wird folgender § 383b eingefügt:
„§ 383b	„§ 383b
Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten	Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Finanzbehörden vorsätzlich oder leichtfertig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Finanzbehörden vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 80a Absatz 1 Satz 3 unzutreffende Vollmachtsdaten übermittelt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 80a Absatz 1 Satz 4 den Widerruf einer nach § 80a Absatz 1 übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt.	2. entgegen § 80a Absatz 1 Satz 4 den Widerruf oder die Veränderung einer nach § 80a Absatz 1 übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 wird folgender Absatz 11 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(11) Durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geänderte oder eingefügte Vorschriften der Abgabenordnung sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 4 erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 einzureichen sind. Eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichti-	„(4) § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 4 erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind. Eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichti-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gen. § 152 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf	gen. § 152 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf
1. Steuererklärungen, die vor dem 1. Januar 2018 einzureichen sind, und	1. Steuererklärungen, die vor dem 1. Januar 2019 einzureichen sind, und
2. Umsatzsteuererklärungen für den kürzeren Besteuerungszeitraum nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2017 endet.	2. Umsatzsteuererklärungen für den kürzeren Besteuerungszeitraum nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2018 endet.
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einen abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt zu bestimmen, wenn bis zum 30. Juni 2017 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung noch nicht erfüllt sind.“	Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einen abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt zu bestimmen, wenn bis zum 30. Juni 2018 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung noch nicht erfüllt sind.“
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(4) § 173a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind.“	
4. Dem § 9a wird folgender Absatz 3 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen. Für Steuern, die vor dem 1. Januar 2017 entstehen, sind die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
5. Dem § 10 wird folgender Absatz 14 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(14) § 171 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1 bis 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle am 31. Dezember 2016 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“	
6. Dem § 10a wird folgender Absatz 4 angefügt:	6. Dem § 10a wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die §§ 109, 149 und 150 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember	„(4) Die §§ 109 und 149 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2016 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2016 liegen. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“	2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen. § 150 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2016 liegen. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
7. In § 10c werden die Wörter „§ 163 Satz 1 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.	7. un verändert
8. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 71 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 2016 verwirklicht worden ist.“	8. un verändert
9. Dem § 15 wird folgender Absatz 12 angefügt: „(12) § 239 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. § 239 Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Zinsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind.“	9. un verändert
10. § 17e wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	10. un verändert
„(2) § 269 Absatz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. § 279 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Aufteilungsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind; § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“	
	11. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 25
	Erteilung einer verbindlichen Auskunft“.
	b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	<p>„(2) § 89 Absatz 2 Satz 4 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft anzuwenden. § 89 Absatz 3 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer einheitlichen verbindlichen Auskunft anzuwenden.“</p>
11. Die folgenden §§ 27 bis 29 werden angefügt:	12. unverändert
<p>„§ 27</p>	
<p>Elektronische Datenübermittlung an Finanzbehörden</p>	
<p>(1) § 72a Absatz 1 bis 3, § 87a Absatz 6, die §§ 87b bis 87e und 150 Absatz 6 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden. Für Daten im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 2017 zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, sind § 150 Absatz 6 und 7 der Abgabenordnung und die Vorschriften der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p>(2) § 72a Absatz 4, die §§ 93c, 93d und 171 Absatz 10a sowie die §§ 175b und 203a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen für Besteuerungszeiträume nach 2016 oder Besteuerungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten als mitteilungspflichtiger Stelle elektronisch an Finanzbehörden zu übermitteln sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 28	
Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten	
§ 87a Absatz 7 und 8, die §§ 122a und 169 Absatz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.	
§ 29	
Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	
§ 163 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für nach dem 31. Dezember 2016 getroffene Billigkeitsmaßnahmen auch dann anzuwenden, wenn sie Besteuerungszeiträume oder Besteuerungszeitpunkte betreffen, die vor dem 1. Januar 2017 abgelaufen oder eingetreten sind.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Kleinbetragsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805) wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro oder bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 10 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer im Fall einer Abweichung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro oder im Fall einer Abweichung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt“ ersetzt.	
2. In § 2 werden die Wörter „wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 2 Euro und bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 5 Euro beträgt“ ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen“ durch die Wörter „wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 25 Euro ermäßigen oder erhöhen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.	
4. § 4 wird aufgehoben.	
5. § 5 wird § 4 und die Angabe „10 Euro“ wird durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.	
6. § 6 wird § 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 10h wird wie folgt gefasst:
	„§ 10h (weggefallen)“.
	b) Die Angabe zu § 10i wird wie folgt gefasst:
	„§ 10i (weggefallen)“.
	c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
	„§ 53 (weggefallen)“.
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:	d) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 (weggefallen)“.	unverändert
2. § 5b Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.	2. unverändert
	3. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
	„1b. Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht einbezogen zu werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Das Wahlrecht ist bei Gewinnermittlung nach § 5 in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „übermittelnden Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stelle“ und die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wörter „übermittelnde Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „übermittelnden Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.	
cc) Die Sätze 4 bis 13 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die mitteilungspflichtige Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung	
1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln,	
2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben,	
jeweils unter Angabe der Vertrags- oder Versicherungsdaten sowie des Datums der Einwilligung, soweit diese Daten nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 finden § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
keine Anwendung. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 gilt Folgendes:	
1. für § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung gilt abweichend von der dort bestimmten Zuständigkeit das Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Finanzbehörde,	
2. wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.“	
b) Absatz 4b wird wie folgt geändert:	
aa) Dem Satz 4 werden die Wörter „Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben“ vorangestellt und werden die Wörter „(übermittelnde Stelle), haben der zentralen Stelle jährlich die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln“ durch die Wörter „als mitteilungspflichtige Stellen, neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben, die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:	
„§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
c) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „übermittelnde Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 10a wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „(übermittelnde Stelle)“ durch die Wörter „als mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	
b) Absatz 5 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben auch die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle zu übermitteln, und zwar unter Angabe	
1. der Vertragsdaten,	
2. des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a sowie	
3. der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.	
§ 10 Absatz 2a Satz 6 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“	
	6. § 10h wird aufgehoben.
	7. § 10i wird aufgehoben.
5. In § 13a Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 150 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung“ ersetzt.	8. un v e r ä n d e r t
6. In § 15b Absatz 4 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „§ 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ ersetzt.	9. un v e r ä n d e r t
7. § 22a wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzli-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>chen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):</p>	
<p>1. die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Eine inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht zu übermitteln. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;</p>	
<p>2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb Satz 4 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;</p>	
<p>3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, so ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;</p>	
<p>4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;	
6. ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten.	
§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
„Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie, falls es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, auch den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 der Abgabenordnung), wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden.“	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „der mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.	
cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln.“	
dd) In Satz 6 werden die Wörter „den Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	
ee) Die Sätze 8 und 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer sowie einen nach Satz 2 mitgeteilten Tag der Geburt nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 nicht anzuwenden.“	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Mitteilungspflichtige“ durch die Wörter „Die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Mitteilungspflichtige“ durch die Wörter „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „einem Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „einer mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.	
8. § 32b Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:	11. un verändert
„(3) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Leistungsempfänger der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Empfänger der Leistungen auf die steuerliche Behandlung dieser	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt als Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.	
(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers der jeweiligen Sozialleistungen zuständig. Sind für ihn mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig oder hat er keine Betriebsstätte im Sinne des § 41 Absatz 2, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich seine Geschäftsleitung nach § 10 der Abgabenordnung im Inland befindet.	
(5) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt bei den für die Besteuerung der Leistungsempfänger nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und zur Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verwendet werden.“	
9. § 34a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:	12. un verändert
„(10) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere für die Tarifiermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung verbunden werden. Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“	
10. § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	13. un verändert
„2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie entfällt auf	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder	
b) die nach § 3 Nummer 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge	
<p>und keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist. Soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 32d Absatz 4 oder Absatz 6 stellt, ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt wird. In den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“</p>	
11. In § 39b Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 7 werden jeweils nach dem Wort „mitgeteilte“ die Wörter „oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende“ eingefügt.	14. u n v e r ä n d e r t
12. § 39e wird wie folgt geändert:	15. § 39e wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„Kommt der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 3 sowie nach Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 nicht nach, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Aufforderung zum Abruf und zur Anwendung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Mitteilung der Beendigung des Dienstverhältnisses und für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zuständig.“</p>	
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
<p>„(5a) Zahlt der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne</p>	<p>„(5a) Zahlt der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und je-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten, <i>wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht</i> . Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:	den weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:
1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge <i>im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2</i> ,	1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge,
2. neben Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge <i>im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2</i> oder	2. neben Versorgungsbezügen , Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge oder
3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis.	3. u n v e r ä n d e r t
<i>Der Einbehalt nach Satz 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber oder der Dritte</i>	entfällt
1. <i>bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge für den Abschluss nach § 41b Absatz 1 zusammenfasst und die Jahreslohnsteuer nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhebt, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des ersten Bezugs im Kalenderjahr mitgeteilt wurden; dabei ist zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten und noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,</i>	1. entfällt
2. <i>die für den Kirchensteuerabzug abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die weiteren verschiedenartigen Bezüge als Lohnsteuerabzugsmerkmale übernimmt,</i>	2. entfällt
3. <i>die verschiedenartigen Bezüge in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 1 zusammenfasst übermittelt.</i>	3. entfällt
<i>Die §§ 41c und 42b sind entsprechend anzuwenden.“</i>	§ 46 Absatz 2 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	16. un verändert
a) In Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung dieser Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung oder einer Lohnsteuer-Nachschau durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln.“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 9 gilt abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung auch für die dort genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.“	
14. In § 41a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	17. un verändert
15. § 41b wird wie folgt geändert:	18. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):“.	
bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die Bezeichnung und die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist,“.</p>	
<p>ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.</p>	
<p>ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster binnen angemessener Frist als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.“</p>	
<p>cc) In Satz 6 werden die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit“ gestrichen.</p>	
<p>b) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“ eingefügt.</p>	
<p>c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“</p>	
<p>d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:</p>	
<p>„(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung sowie für die Anwendung des Absatzes 2a das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zuständig. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet.	
(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verwendet werden. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer können diese Daten auch von den hierfür zuständigen Finanzbehörden bei den für die Besteuerung der Arbeitnehmer nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden erhoben, abgerufen, verarbeitet und genutzt werden.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.“	
16. In § 42b Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.	19. un verändert
17. § 43 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 6 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
b) Absatz 2 Satz 7 und 8 wird wie folgt gefasst:	
„Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 der Finanzbehörde, die für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständig ist, nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben auch die Konto- und Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
18. § 44a Absatz 2a Satz 6 wird aufgehoben.	21. un verändert
	22. § 45a wird wie folgt geändert:
19. In § 45a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.
	b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Bescheinigung kann elektronisch übermittelt werden; auf Anforderung des Gläubigers der Kapitalerträge ist sie auf Papier zu übersenden.“
	c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift oder die elektronisch übermittelten Daten nach den Angaben des Gläubigers abhandelt kommen oder vernichtet sind.“
	d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern.“
20. § 45d wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:	
1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,	
a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen Kapitalertragsteuer auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Investmentsteuergesetzes erstattet wurde,	
b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,	
2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.	
Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:	
1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,	
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,	
3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.	
Ist mitteilungspflichtige Stelle nach Satz 1 das ausländische Versicherungsunternehmen und verfügt dieses weder über ein Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung noch über eine Steuernummer oder ein sonstiges Ordnungsmerkmal, so kann abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung auf diese Angaben verzichtet werden. Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. § 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
21. § 51a Absatz 2c Nummer 2 Satz 4 wird aufgehoben.	24. un verändert
22. § 52 wird wie folgt geändert:	25. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Wortlaut des Absatzes 12 wird folgender Satz vorangestellt:
	„§ 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden.“
	b) Absatz 20 wird aufgehoben.
	c) Absatz 21 wird aufgehoben.
a) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:	d) un verändert
„(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.“	
b) Dem Absatz 33 wird folgender Satz angefügt:	e) un verändert
„§ 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.“	
c) Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:	f) un verändert
„§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“	
d) Dem Absatz 45 werden die folgenden Sätze angefügt:	g) un verändert
„§ 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. § 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.“	
e) Folgender Absatz 51 wird angefügt:	h) un verändert
„(51) § 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“	
	26. § 53 wird aufgehoben.
23. § 69 wird aufgehoben.	27. un verändert
24. Dem Wortlaut des § 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „die Identifikationsnummer,“ vorangestellt.	28. un verändert
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	un verändert
Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 235 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 50 wird wie folgt gefasst:	
„§ 50	
Zuwendungsbestätigung	
(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.</p>	
<p>(2) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.</p>	
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.</p>	
<p>(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn</p>	
<p>1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:</p>	
<p>a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder	
b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder	
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und	
a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder	
b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder	
c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.	
Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung er-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.	
<p>(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurde und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.</p>	
<p>(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.</p>	
<p>(7) Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.</p>	
<p>(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 60 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 150 Abs. 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung“ ersetzt.	
3. § 65 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:	
<p>„(3) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.</p>	
<p>(3a) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung des Antragstellers zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Die nach Satz 1 mitteilungspflichtige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag derjenigen Person, die diese Feststellungen begehrt, an die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Die Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:</p>	
1. der Grad der Behinderung,	
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):	
a) G (erheblich gehbehindert),	
b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),	
c) B (ständige Begleitung notwendig),	
d) H (hilflos),	
e) Bl (blind),	
f) Gl (gehörlos),	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,	
4. die Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht,	
5. die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III,	
6. die Dauer der Gültigkeit der Feststellung.	
Die mitteilungspflichtige Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
4. In § 73e Satz 4 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	
5. § 84 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:	
„(2c) § 50 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“	
b) Absatz 3f wird wie folgt gefasst:	
„(3f) § 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht mehr anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Der Arbeitgeber hat die nach den Absätzen 1 und 2 sowie die nach § 41 des Einkommensteuergesetzes aufzuzeichnenden Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Daten in anderer auswertbarer Form bereitstellt.“</p>	
<p>2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	
<p>„(3) § 4 Absatz 2a ist für ab dem 1. Januar 2018 im Lohnkonto aufzuzeichnende Daten anzuwenden.“</p>	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2a und 4b, § 22a Absatz 1 Satz 1 und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“	
2. § 20 wird aufgehoben.	
3. § 20a wird wie folgt gefasst:	
„§ 20a	
Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle	
§ 17 gilt für Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“	
4. In § 21 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt.	
5. § 22 wird aufgehoben.	
6. In § 23 wird das Wort „übermittelnden“ durch das Wort „mitteilungspflichtigen“ ersetzt.	
7. § 24 wird wie folgt gefasst:	
„§ 24	
Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 4b des Einkommensteuergesetzes	
Die in § 10 Absatz 4b Satz 4 des Einkommensteuergesetzes genannten mitteilungspflichtigen Stellen haben der zentralen Stelle folgende Daten zu übermitteln:	
1. die Höhe der im jeweiligen Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen, jeweils gesondert betragsmäßig nach Art der Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen,	
2. den Beginn und das Ende des Zeitraums, für den der steuerfreie Zuschuss und die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt sind, und	
3. das Jahr des Zuflusses oder Abflusses.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch mitzuteilen hat.“</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 15 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger hat der für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung), wenn der Arbeitnehmer gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“</p>	
bb) Nummer 1 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.	
b) Satz 7 wird aufgehoben.	
c) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „, jedoch innerhalb der in Satz 2 genannten Frist“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
<p>„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung die für die Besteuerung der mitteilungspflichtigen Stelle nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde zuständig. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten können durch die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Arbeitnehmer nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.“</p>	
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Das Finanzamt, das für die Besteuerung nach dem Einkommen der in Absatz 3 Genannten zuständig ist, hat auf deren Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen anzuwenden sind, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 4 angelegt werden.“</p>	
4. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Die §§ 195 bis 203a der Abgabenordnung gelten entsprechend.“</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
<p>Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 18 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
<p>„d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:	
„36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;“.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes, nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.“	
2. Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübermittlers, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen.“	
	3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
	„§ 20a
	Druckdienstleistungen für Bundesfinanzbehörden
	(1) Das Bundesministerium der Finanzen (Auftraggeber) kann sich zum Drucken und Kuvertieren von Schriftstücken der Bundesfinanzbehörden und zu der anschließenden

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Übergabe der verschlossenen Schriftstücke an einen Postdienstleister (Druckdienstleistungen) nach Maßgabe der folgenden Absätze einer nicht öffentlichen Stelle (Auftragnehmer) bedienen, soweit dies weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann. Schriftstücke im Sinne dieser Vorschrift sind schriftliche Verwaltungsakte im Sinne des § 118 der Abgabenordnung und sonstige Schreiben, die im Verwaltungsverfahren gedruckt und versandt werden.</p>
	<p>(2) Die Bundesfinanzbehörden bleiben für die Einhaltung der Vorschriften über das Steuergeheimnis und den Datenschutz verantwortlich. Die Tätigkeiten des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers sind der jeweils sachlich und örtlich zuständigen Bundesfinanzbehörde zuzurechnen. Der Auftrag soll im Inland ausgeführt werden.</p>
	<p>(3) Eine Auftragserteilung ist nur zulässig, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 bei dem Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:</p>
	<p>1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,</p>
	<p>2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,</p>
	<p>3. die zum Schutz dem Steuergeheimnis unterliegender Daten und Informationen in entsprechender Anwendung des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,</p>
	<p>4. die Pflichten des Auftragnehmers und eines etwaigen Unterauftragnehmers, insbesondere die Löschung von Daten und die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	5. die Voraussetzungen für die Begründung von Unterauftragsverhältnissen einschließlich eines Zustimmungsvorbehalts des Auftraggebers,
	6. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers und etwaiger Unterauftragnehmer,
	7. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers oder der bei ihnen beschäftigten Personen
	a) gegen das Steuergeheimnis,
	b) gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen oder
	c) gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
	8. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer und etwaigen Unterauftragnehmern vorbehält,
	9. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags,
	10. die Erstellung eines durch den Auftraggeber freizugebenden IT-Sicherheitskonzeptes nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik..
	(4) Die Auftragserteilung setzt außerdem voraus, dass der Auftragnehmer und ein etwaiger Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht einräumt, hinsichtlich des Auftragsverhältnisses
	1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
	2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen,
	3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Daten einzusehen und
	4. Weisungen zu erteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(5) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer oder bei einem etwaigen Unterauftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer oder bei einem etwaigen Unterauftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen.</p>
	<p>(6) Die dem Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer überlassenen Daten sind entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistungen zu löschen. Das Ergebnis der Druckdienstleistungen ist vom Auftragnehmer oder von einem etwaigen Unterauftragnehmer zu protokollieren; diese Protokolldaten sind entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu übermitteln.</p>
	<p>(7) Der Auftragnehmer oder ein etwaiger Unterauftragnehmer darf die zur Erbringung der Druckdienstleistungen überlassenen Daten sowie die Protokolldaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.</p>
	<p>(8) Bei der Verarbeitung der Daten im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 dürfen nur solche Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers tätig werden, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. Es ist sicherzustellen, dass andere Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers keine Kenntnis von den überlassenen Daten und den Protokolldaten erhalten können.</p>
	<p>(9) Der Auftragnehmer oder ein etwaiger Unterauftragnehmer hat die zur Erbringung der Druckdienstleistungen überlassenen Daten sowie die Protokolldaten logisch getrennt von anderen Daten des Unternehmens oder sonstiger Dritter zu speichern.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des REIT-Gesetzes	Änderung des REIT-Gesetzes
Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 21 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:	1. § 21 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
„Bemessungsgrundlage im Sinne des § 152 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung ist der nach § 13 Absatz 1 ermittelte auszuschüttende Betrag. Eine beglaubigte Abschrift des besonderen Vermerks nach § 1 Absatz 4 ist der Steuererklärung beizufügen.“	„Bemessungsgrundlage im Sinne des § 152 Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung ist der nach § 13 Absatz 1 ermittelte auszuschüttende Betrag. Eine beglaubigte Abschrift des besonderen Vermerks nach § 1 Absatz 4 ist der Steuererklärung beizufügen.“
2. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(12) § 21 Absatz 2 Satz 4 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Investmentsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ ersetzt.	
b) In Satz 9 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „§ 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 18a Absatz 11 wird wie folgt gefasst:	
„(11) Auf die Zusammenfassende Meldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.“	
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 18a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 18g Satz 1 und § 18h Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch die Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 86a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 86b Steuerberaterverzeichnis“.	
2. Dem § 3a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
„Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist.“	
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:	
„§ 3b	
Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen	
(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, die gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 als zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt vorübergehend im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer eingetragen sind. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 vorübergehend gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.	
(2) In das Verzeichnis sind einzutragen:	
1. bei natürlichen Personen der Familienname und die Vornamen, das Geburtsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder die Firma, das Gründungsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, der Familienname und Vorname der gesetzlichen Vertreter, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“	
4. In § 76 Absatz 2 Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 11 angefügt:	
„11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.“	
5. In § 86 Absatz 2 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:	
„8. das Verzeichnis nach § 3b zu führen;	
9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen.“	
6. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:	
„§ 86b	
Steuerberaterverzeichnis	
(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.	
(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten der Name und Vorname, der Zeitpunkt der Bestellung, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Kommunikationsdaten, die Berufsbezeichnung, bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters;</p>	
<p>2. bei Steuerberatungsgesellschaften der Name und die Rechtsform der Gesellschaft, der Zeitpunkt der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, der Sitz und die Anschrift der Steuerberatungsgesellschaft, die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Kommunikationsdaten, die Familiennamen und Vornamen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner.“</p>	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 46 Nummer 1 Buchstabe h der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbotes im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Änderung der Finanzgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
Dem § 86 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt in den Fällen des § 88 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie des § 156 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.“	
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Strafgesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
§ 355 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(1) Wer unbefugt	
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger	
a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,	
b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,	
c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen	
bekannt geworden sind, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,	
offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.“	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit,“ gestrichen.	
2. § 5 wird aufgehoben.	
	Artikel 18
	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf einen Monat für den Steuerschuldner, der eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, eine Kapitalgesell-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	schaft ohne Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft ohne Ort der Geschäftsführung im Inland ist.“
	2. Dem § 23 wird folgender Absatz 15 angefügt:
	„(15) § 19 Absatz 3 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden.“
	Artikel 19
	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
	Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 31a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.
	2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
	„§ 31a
	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes
	Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. Nach § 37 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	<p>„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absenden einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“</p>
	Artikel 20
	Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
	<p>Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.
	2. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	<p>„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:
	„§ 35a
	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes
	Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
	4. Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“
Artikel 18	Artikel 21
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
(1) § 19 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das durch Artikel 237 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(2) In § 48 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 1 und § 61a Absatz 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	
(3) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 630) werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	
(4) § 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 2 Satz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222) werden aufgehoben.	
(5) In § 36 Absatz 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.	
Artikel 19	Artikel 22
Bekanntmachungserlaubnis	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung und der Kleinbetragsverordnung in der vom 1. Januar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
Artikel 20	Artikel 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5, 9 und 24, Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 1 und 23, Artikel 9 Nummer 2 sowie Artikel 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und e , Nummer 5, 9, 13, 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 26 , Artikel 2 Nummer 1 und 11 , Artikel 4 Nummer 1, 3, 6, 7, 22 Buchstabe b, c und d, Nummer 25 Buchstabe a, b und c, Nummer 26 und 27 , Artikel 9 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 17 und 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Margaret Horb, Frank Junge und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7457** in seiner 159. Sitzung am 26. Februar 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht zu den einzelnen Handlungsfeldern jeweils ein Bündel verschiedener Einzelmaßnahmen vor, die einander ergänzen. Dabei entfalten etliche Maßnahmen ihre Wirkung in mehreren Handlungsfeldern.

Folgende Maßnahmen sind dabei hervorzuheben:

1. Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Durch die neuen Regelungen in § 88 Absatz 2 und 3 AO werden neben den unverändert fortgeltenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass auch Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie allgemeine Erfahrungswerte der Finanzverwaltung die Art und den Umfang der Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden beeinflussen können und sollen.

2. Ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung

Eine zentrale Maßnahme der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch Einsatz von Risikomanagementsystemen, um eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung trifft das Gesetz in § 88 Absatz 5 AO Regelungen zum Einsatz von sog. Risikomanagementsystemen und in § 155 Absatz 4 AO Regelungen zu ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder korrigierten Steuerbescheiden.

3. Neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung

Durch den neuen § 173a AO wird eine langjährige Diskussion im Interesse der Steuerpflichtigen zum Abschluss gebracht. Nach dem neuen § 173a AO wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat.

4. Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten

Das Besteuerungsverfahren wird auch insofern moderner und anwenderfreundlicher, als in Gesetzen und Verordnungen bislang vorgesehene Belegvorlagepflichten weitestgehend in Belegvorhaltepflichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung umgewandelt werden sollen.

5. Zusammengefasste Regelung und verstärkte Nutzung der von dritter Seite elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten

Die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter, die bisher schon in vielfacher Weise im materiellen Recht geregelt waren, werden mit diesem Gesetz vereinheitlicht und in der Generalnorm des neuen § 93c AO zusammengeführt. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und schafft einen Orientierungsrahmen für die künftige Ausgestaltung weiterer Datenübermittlungspflichten.

6. Neuregelung der Steuererklärungsfristen

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine gesetzliche Fristverlängerung für beratene Steuerpflichtige eingeführt. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur auf Grund begründeter Einzelanträge möglich ist, können die von der Regelung erfassten Steuererklärungen nunmehr vorbehaltlich einer „Vorabanforderung“ oder einer „Kontingentierung“ bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z. B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen.

7. Flankierende Maßnahmen

Die zahlreichen gesetzlichen (Neu-)Regelungen werden durch vielfältige untergesetzliche Maßnahmen flankiert, die sowohl die inneren Abläufe der Finanzverwaltung wie auch das Außenverhältnis zu den am Besteuerungsverfahren Beteiligten betreffen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 13. April 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7457 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Brandt, Prof. Jürgen, BFH-Richter und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
2. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
3. Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
4. Bundesrechnungshof
5. Bundessteuerberaterkammer
6. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
7. Chaos Computer Club e. V.
8. DATEV eG Nürnberg
9. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
10. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
11. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
12. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
13. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
14. Stiewe, Dr. Susanne, Hessisches Ministerium der Finanzen
15. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 37. Sitzung am 27. Januar 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass das Gesetz der Sicherstellung eines effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzugs durch eine Modernisierung der Verfahren diene. Der Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie sei plausibel dargestellt. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7457 in seiner 73. Sitzung am 16. März 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 13. April 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 77. Sitzung am 27. April 2016 fortgesetzt und in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7457 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass man heute nichts weniger beschließen, als die größte Reform der Abgabenordnung seit den 1970er Jahren. Man passe das Steuerverfahrensrecht an das digitale Zeitalter an und schaffe damit die Voraussetzungen für ein schnelleres, effizienteres und serviceorientiertes Besteuerungsverfahren. Das Gesetz sei auch ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem einfacheren und handhabbareren Steuerrecht.

Ein Kernstück des Gesetzes sei die Reform des Untersuchungsgrundsatzes. Man habe sich während der Gesetzesberatungen mit keiner Frage so intensiv auseinandergesetzt, wie mit der juristischen Beurteilung des neuen § 88 AO. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit würden bereits heute in der Literatur anerkannte Grundsätze des Verwaltungshandelns darstellen, die man nun in die Abgabenordnung übernehme. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit seien den anderen in § 88 Absatz 2 AO genannten Grundsätzen keineswegs übergeordnet, sondern sie würden diese ergänzen. Der Versuch, mit minimalem Verwaltungsaufwand maximalen fiskalischen Ertrag zu erzielen, sei auch nach dem neuen § 88 AO unzulässig.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Weiterentwicklung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 88 AO den Anforderungen des Grundgesetzes entspreche. Die Finanzverwaltung dürfe daher bei Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen und anderer ihr vorliegender steuererheblicher Daten (zum Beispiel Kontrollmitteilungen) – neben den immer zu beachtenden Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Verhältnismäßigkeit – auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns angemessen berücksichtigen. Die Koalitionsfraktionen betonten, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) habe die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 88 AO auf Bitten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) noch einmal gesondert geprüft und habe an der bisherigen Einschätzung zur Verfassungsmäßigkeit des § 88 AO auch mit Blick auf die Ausführungen in der öffentlichen Anhörung von Prof. Jürgen Brandt festgehalten. Letztlich, so das BMF, komme es darauf an, dass die Abweichungen von den an sich durchzuführenden Besteuerungsverfahren nicht außer Verhältnis zur Verwaltungserleichterung und -beschleunigung stehen würden. Das sei primär fachlich zu bestimmen.

Dabei müsse auch in Zukunft ein Verifikationssystem bestehen, das strukturell der Gefahr fehlerhafter Steuerfestsetzungen wirksam begegne. Die Finanzbehörden dürften zwar weiterhin den Angaben der Steuerpflichtigen grundsätzlich vertrauen. Unzulängliche Erklärungen der Steuerpflichtigen müssten aber mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden sein.

Die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit könne sich nur auf die Ermittlung des Sachverhalts beziehen. Die Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dürfe nicht zu einem Verzicht auf die Überprüfung der Einhaltung von steuerrechtlichen Vorschriften führen. Deshalb müsse zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung auch immer eine hinreichende Anzahl zufällig ausgewählter Fälle durch Amtsträger der Finanzbehörden vertieft geprüft werden. Zudem müssten Amtsträger der Finanzbehörden bei hinreichendem Anlass auch ungeachtet der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit eine umfassende Prüfung des Einzelfalls vornehmen können.

Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass der Einsatz von Risikomanagementsystemen (RMS) die Prüfung von Steuererklärungen weniger abhängig von individuellen Präferenzen des Bearbeiters mache, indem Prüfungsschwerpunkte anhand objektiver Kriterien definiert würden. Gleichzeitig bestehe sowohl auf Seiten des Steuerpflichtigen als auch auf Seiten des Bearbeiters jederzeit die Möglichkeit, eine Aussteuerung und damit personelle Prüfung zu veranlassen. Die Risikomanagementsysteme müssten gemäß § 88 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 gewährleisten, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt werde. Dadurch werde gewährleistet, dass unzulängliche Erklärungen des Steuerpflichtigen mit einem hinreichenden Entdeckungsrisiko verbunden seien. Grundzüge der Risikomanagementsysteme könnten und sollten der Öffentlichkeit soweit wie möglich bekannt gemacht werden, ohne jedoch Details zu publizieren, die einen ordnungsgemäßen Vollzug der Steuergesetzgebung in Frage stellen würden. Ein direkter Rechtsschutz gegen die konkrete Ausgestaltung der RMS bestehe zwar nicht, der Bundesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsbehörden der Länder würden aber auch immer die Rechtmäßigkeit aller Aspekte des Verwaltungshandelns prüfen, also auch die eingesetzten RMS. Über ihre Feststellungen würden sie den zuständigen parlamentarischen Gremien berichten. Die Geheimhaltungspflicht gelte nur, soweit durch eine Veröffentlichung die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet würde. Eine schrankenlose Veröffentlichung der Risikoparameter würde Steuerverkürzungen ermöglichen, weil kein Entdeckungsrisiko bestünde. Dies wäre verfassungsrechtlich definitiv unzulässig. Die Risikomanagementsysteme würden Steuererklärungen zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen prüfen, beispielsweise auf Unstimmigkeiten und Fehlerrisiken. Auch insoweit würden die allgemeinen Regelungen in § 85 und § 88 Abs. 1 AO gelten. Darüber hinaus würden die Risikomanagementsysteme zukünftig einer höheren Kontrolle als bisher unterliegen, weil man klar festlege, dass die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme von den Ländern zukünftig nur im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium bestimmt werden könnten. Das erhöhe die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs erheblich.

Im Hinblick auf § 93c AO führten die Koalitionsfraktionen aus, dass im elektronischen Besteuerungsverfahren den Daten, die von Dritten an die Finanzverwaltung gemeldet würden, besondere Bedeutung zukomme. Die Übernahme von durch Dritte bereitgestellten Daten biete sowohl Chancen der Arbeitserleichterung wie auch die Gefahr der Übernahme unzutreffender Daten zu Lasten des Steuerpflichtigen. Bei der Verwendung von von der Steuererklärung abweichenden Daten würden selbstverständlich die bisherigen Schutzmechanismen wie die Anhörung des Steuerpflichtigen (§ 91 Abs. 1 Satz 2 AO), die Hinweispflicht im Rahmen der Begründung (§ 121 AO) und

die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei fehlerhafter Begründung (§ 126 Abs. 3 i. V. m. § 110 AO) greifen. Hinzu komme die neue Änderungsmöglichkeit nach § 175b Absatz 2 AO, die Rechtsnachteile der Steuerpflichtigen aufgrund fehlerhafter Daten vermeide, soweit sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten vertrauen konnten.

Man gehe davon aus, dass die Finanzverwaltung auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die Beteiligung des Steuerpflichtigen bei Übernahme abweichender Daten Dritter sowie auf deutliche Hinweise in der Begründung daraufhin ergangener Steuerbescheide legen werde.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 AO die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren habe, welche für seine Besteuerung erheblichen Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt habe oder übermitteln werde. Diese Information müsse alle relevanten Daten nach Art und Betrag benennen, damit der Adressat diese Informationen bei Erstellung seiner Steuererklärung so einfach wie möglich verwenden könne. Die Form der Information des Steuerpflichtigen stehe nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 AO zur Disposition der beiden Beteiligten. Die mitteilungspflichtige Stelle könne den elektronischen Informationsweg anbieten, sie sei dazu aber auch dann nicht verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich wünsche. Umgekehrt könne der Steuerpflichtige auch dann auf schriftlicher Information bestehen, wenn die mitteilungspflichtige Stelle den elektronischen Informationsweg vorschläge.

Darüber hinaus führten die Koalitionsfraktionen aus, dass es während der Gesetzesberatungen von den Steuerberatern und den Lohnsteuerhilfevereinen Kritik im Hinblick auf einzelne Maßnahmen im Gesetz gegeben habe. Man sei sich vollkommen im Klaren darüber, dass die Beraterschaft ein wichtiges Rückgrat des Steuersystems sei. Ein geordnetes Besteuerungsverfahren wäre ohne sie nicht möglich. Dem habe man in den Beratungen Rechnung getragen:

- Die Abgabefrist für vorab angeforderte Steuererklärungen werde von den im Gesetzentwurf vorgesehenen drei Monaten auf vier Monate verlängert.
- Bei der Auftragsdatenübermittlung an die Finanzverwaltung regule man gesetzlich, dass der Auftragnehmer seinem Auftraggeber die Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen habe. Der Begriff „Zustimmung“ richte sich nach den Paragraphen 182 ff. des BGB, sodass Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine nun die Wahl hätten, ob sie ihren Mandaten Daten vor oder nach Übermittlung an die Finanzverwaltung zur Überprüfung und Freizeichnung zur Verfügung stellten.
- Hinsichtlich der Abgabefrist bei gesonderter (und ggf. einheitlicher) Feststellung nach § 149 Ansatz 4 Satz 2 AO ergebe sich im Grundsatz keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage: Steuererklärungen seien – wie bisher – auch dann pünktlich abzugeben, wenn einzelne Besteuerungsgrundlagen in einem gesonderten Verfahren gesondert und ggf. auch einheitlich festzustellen seien und dieses Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Gerade bei Steuerpflichtigen mit vielen Beteiligungseinkünften sei dies auch unerlässlich.

Nach § 155 Abs. 2 AO könne (und solle) ein Steuerbescheid auch dann erteilt werden, wenn ein relevanter Grundlagenbescheid noch nicht erlassen worden sei. Dies sei insbesondere geboten, wenn die festzustellenden Besteuerungsgrundlagen keine wesentliche Bedeutung für die Steuerfestsetzung hätten. Seien jedoch die einzigen oder nahezu einzigen Einkünfte eines Steuerpflichtigen gesondert (und ggf. auch einheitlich) festzustellen, so sei davon auszugehen, dass hier das Ermessen der Finanzverwaltung auf Gewährung einer Fristverlängerung stark reduziert sei und diese somit im Regelfall zu gewähren sei.

In § 173a AO schaffe man neue Möglichkeiten für Steuerpflichtige, Steuerbescheide auch im Nachhinein zu ihren Gunsten zu korrigieren. Im Laufe der Gesetzesberatungen sei die Forderung aufgekommen, die Korrektornorm nicht nur auf Schreib- und Rechenfehler, sondern – analog zu § 129 AO auch auf „ähnliche offenbare Unrichtigkeiten“ zu erstrecken. Dem sei man nicht gefolgt: § 173a AO sei deshalb auf Rechen- und Schreibfehler begrenzt, weil nur derartige Fehler im Regelfall leicht nachprüfbar seien. Aber auch nach bisheriger Rechtslage sei eine Korrektur von Eingabe- oder Übertragungsfehlern sowie einer unbeabsichtigten oder unbemerkten Nichtberücksichtigung feststehender oder mitgeteilter Tatsachen in der Steuererklärung grundsätzlich möglich (§ 173 AO). Aufgrund der zunehmenden Elektronisierung sollte die Bundesregierung nach Auffassung der Koalitionsfraktionen im Auge behalten, ob es zu einer aus diesen Gründen vermehrten Antragstellung nach § 173 AO komme und ob es somit in Zukunft einer gesonderten Regelung dieser Fallgruppen bedürfe.

Die Koalitionsfraktionen betonten, es sei wichtig gewesen, dass mit dem Steuermodernisierungsgesetz deutliche Vereinfachungen für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten (Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung) einher gehen würden. Deshalb setze man eine Reihe von konkreten Vereinfachungsmaßnahmen um:

- Über Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft solle künftig binnen sechs Monaten entschieden werden. Sei das nicht möglich, müsse dies dem Steuerpflichtigen unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- Das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge übernehme man in die Steuerbilanz.
- Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a EStG dürften künftig auch elektronisch versendet werden. Auf Wunsch sei den Kunden kostenfrei eine papiergebundene Steuerbescheinigung zu übersenden.
- Man streiche überholte Regelungen im Einkommensteuerrecht.
- Steuerpflichtige würden insbesondere bei komplexen Auslandssachverhalten länger Zeit erhalten, Erwerbsvorgänge und Grundstücksverkäufe an das Finanzamt zu melden. Für die entsprechenden Sachverhalte verlängere man die Frist nach § 19 Absatz 3 GrEStG von derzeit zwei Wochen auf einen Monat.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass sie einen Abbau bürokratischer Hemmnisse auch im Bereich der umsatzsteuerlichen Regelungen für erforderlich halten würden. Die Koalitionsfraktionen bitten die Bundesregierung daher, im nächsten geeigneten Regelungsvorhaben eine Anhebung der Grenze des § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für Kleinbetragsrechnungen auf mindestens 200 Euro auf den Weg zu bringen.

Schließlich betonten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass die Abgabenordnung (AO) bislang keine Regelung zu den sog. Betroffenenrechten enthalte, insbesondere zum Auskunftsanspruch des Steuerpflichtigen. Für Bundesfinanzbehörden würden daher die diesbezüglichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 19 BDSG ff.) gelten. Bei Landesfinanzbehörden sei umstritten, inwieweit landesrechtliche Datenschutzvorschriften im Besteuerungsverfahren gelten würden. Auf dem Gebiet der Gemeinschaftssteuern gelte für die Finanzämter bis zur Schaffung bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008, BStBl 2009 I S. 2.

Im April 2016 seien die Beratungen von Kommission, Rat und Europäischem Parlament über die Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen worden. Sie regle europaweit einheitlich die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen zu beachtenden Grundsätze.

Eine betroffene Person solle nach der Datenschutz-Grundverordnung ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden seien, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Jede betroffene Person solle ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet würden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert würden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten seien, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolge und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben könne. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, solle er aber auch verlangen können, dass die betroffene Person präzisiere, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen beziehe, bevor er ihr Auskunft erteile.

Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten könnten diese Pflichten und Rechte im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achte und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstelle, die bestimmte in der Datenschutz-Grundverordnung aufgezählte Ziele sicherstelle. Hierzu zählten unter anderem die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige steuerliche Interessen. Jede beschränkende Gesetzgebungsmaßnahme im diesem Sinne müsse allerdings auch Vorschriften enthalten in Bezug auf

- die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,

- die Kategorien personenbezogener Daten,
- den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,
- die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung,
- die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,
- die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,
- die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich sei.

Die Datenschutz-Grundverordnung sei am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der EU verkündet worden (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1). Zwei Jahre nach der Verkündung würden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, also auch die hier vorgesehenen Regelungen über die sogen. Betroffenenrechte, in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sein. Bis dahin müssten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung überprüft werden.

Im Rahmen der vorgenannten Öffnungsklausel der Datenschutz-Grundverordnung sollten möglichst zeitnah reichsspezifische Regelungen über die Betroffenenrechte in der AO getroffen werden. Damit würde unter anderem klargestellt, dass alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten – unabhängig von ihrer Rechtsform – gegenüber den Finanzbehörden des Bundes und der Länder grundsätzlich einen Auskunftsanspruch über die zu ihnen bei den Finanzbehörden gespeicherten Daten hätten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Maßnahmen im Gesetzentwurf, die eine Ausweitung der Kompetenz des Bundes bedeuten würden. Das betreffe die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der Ausgestaltung der automatisierten Fallbearbeitung, konkret: an der Bestimmung der Parameter des Risikomanagementsystems. Künftig könnten diese nur mehr im Einvernehmen mit dem Bund festgelegt werden. Das sei ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte aber, dass diese verstärkte Kompetenz des Bundes beim Risikomanagementsystem nur für die Exekutive gelte. Öffentlichkeit und Legislative würden keinen verstärkten Einblick in die Art und Weise bekommen, wie Steuerfälle bearbeitet würden. Denn Programmierung und Parameter des Risikomanagementsystems sollten weitgehend geheim gehalten werden. Der Bundestag selbst bleibe bei der Festlegung von Mindeststandards außen vor. Ein Beispiel hierfür sei die Zufallsauswahl: Risikomanagementsysteme seien wie alle IT-Systeme fehleranfällig. Deren Funktionsweise müsse daher durch die zufällige Auswahl von manuell zu kontrollierenden Fällen überprüft und korrigiert werden. Das sei im Gesetzentwurf auch vorgesehen. Allerdings hänge die Qualität der Überprüfung von der Anzahl bzw. dem Anteil der zufällig ausgewählten Fälle ab. Ein Mindestanteil – in der Anhörung seien 25% als Minimum genannt worden – sei im Gesetzentwurf aber nicht vorgesehen. Stattdessen sei dort nur von einer „hinreichenden Anzahl von Fällen“ die Rede. Was hinreichend sei, würden die obersten Finanzbehörden bestimmen. Deren diesbezügliche Entscheidung werde noch nicht einmal gegenüber dem Bundestag offengelegt. Fraglich sei daher, ob es verfassungskonform sei, wenn es an dieser Stelle keine klare Regelung gebe, sondern es offengelassen werde.

Die Zufallsauswahl sei nur ein Beispiel für etliche unbestimmte Rechtsbegriffe und unpräzise Vorgaben des Gesetzentwurfs im Bereich Risikomanagement. Der Bundesrechnungshof habe u. a. auf die unbestimmten Rechtsbegriffe „Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“, „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung“, „bestimmte oder bestimmbar Fallgruppen“ sowie „allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden“ hingewiesen. Unter diesen Voraussetzungen werde der automatisationsgestützte Steuervollzug zur „black box“.

Darüber hinaus halte die Fraktion DIE LINKE. den Ansatz des Gesetzentwurfs für verfehlt, dass ein gleichmäßiger und gesetzmäßiger Steuervollzug nur durch einen verstärkten Einsatz von IT und Personal zu erreichen sei. Der bundesweit ungleichmäßige Steuervollzug resultiere insbesondere aus einer unzureichenden Personalausstattung der Steuerverwaltung. Eine ausreichende Personalausstattung in den Ländern und eine Vereinheitlichung der Personalschlüssel für Bearbeitung und Bearbeitungszeit könnten aufgrund grundgesetzlicher Vorgaben sicherlich

nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sein. Dies müsse ein zentraler Bestandteil der Verhandlungen zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen sein. Trotzdem sollte der Gesetzentwurf zumindest den vorhandenen Personalmangel nicht kaschieren und verstärken. Doch genau das sei der Fall.

Im Berichterstattergespräch der Fraktionen im Finanzausschuss sei nochmals bestätigt worden, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolge, die unzureichende Personalausstattung durch einen verstärkten Einsatz des Risikomanagementsystems zu kompensieren. Von dieser Zielsetzung sei der Gesetzentwurf durchgezogen. Sie manifestiere sich insbesondere in der Ergänzung des in § 88 AO geregelten Untersuchungsgrundsatzes um die Ermittlungskriterien „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“. Durch das Einführen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe werde der Vollzug der Steuergesetze noch stärker als bisher von den vorhandenen Personalressourcen abhängig. Fehle es an Personal können unter Verweis auf Wirtschaftlichkeitsaspekte die Anzahl der vollautomatisch zu behandelnden Fälle ausgeweitet und die Arbeit der Finanzverwaltung verdichtet werden.

Im Hinblick auf den entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen führte die Fraktion DIE LINKE. aus, dass einerseits die Herabsetzung des Mindestzuschlags sowie die Ergänzungen um Ausnahmeregelungen gegenüber dem Gesetzentwurf eine Verbesserung darstellen würden. Andererseits halte man den Mindestverspätungszuschlag mit 25 Euro je angefangenen Monat für immer noch zu hoch, da dieser vor allem Steuerpflichtige mit niedrigem und mittlerem Einkommen treffe.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Kompetenzen des Bundes.

Kritik übte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere an der neuen Formulierung des § 88 AO. In der öffentlichen Anhörung seien von Seiten der Sachverständigen schwere Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 88 AO geäußert worden. Der Untersuchungsgrundsatz in § 88 AO sei nun so formuliert, dass die zusätzlichen Kriterien Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zusätzlich mit aufgenommen wurden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man diese zusätzlichen Kriterien überhaupt brauche. Das sei auch das eindeutige Fazit der öffentlichen Anhörung gewesen. Man gehe natürlich davon aus, dass die Verwaltung wirtschaftlich und effizient arbeite. Deshalb bedürfe es aber keiner zusätzlichen Erwähnung in § 88 AO. Darüber hinaus habe der Bundesrechnungshof in der Anhörung deutlich gemacht, dass man diese Kriterien dann auch konkretisieren müsse. Auch die im Berichterstattergespräch genannten Beispiele würden nicht den Kern des Problems treffen. Natürlich gehe man davon aus, wenn es um die Frage gehe, ob man Sachverhalte mit 9,50 Euro, 500 Euro oder 5 000 Euro stärker verfolge, dass man dann eher die Fälle mit 5 000 Euro verfolgen sollte, wenn man als Verwaltung nur über begrenzte Kapazitäten verfüge.

Im Kern gehe es darum, dass man mit einer solchen Formulierung in § 88 AO Abwägungen ermögliche, die in der Praxis dazu führen könnten, dass ein Risikomanagementsystem eingeführt werde, bei dem die Fehlerquote des RMS bei 10 oder 20 % festgelegt werde, was aufgrund dieser Fehlerquote dann zu Mindereinnahmen in Höhe eines bestimmten Millionenbetrags führe und diese Mindereinnahmen dann den eingesparten Personalkosten gegenüber gestellt würden. Durch das vorliegende Gesetz sei nicht ausgeschlossen, dass solche Rechnungen ange stellt würden, was Wirtschaftlichkeit und Effizienz angehe.

Darüber hinaus wies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass das Risikomanagementsystem nicht den Anforderungen genüge, die man an die Integration der Software in die Verwaltung eigentlich haben sollte. Dies gelte umso mehr, als das vorliegende Gesetz die nächsten 10 oder 20 Jahre gelten solle. Hierfür seien ganz andere Kriterien erforderlich, wie auch der Vertreter des Chaos Computer Clubs in der Anhörung bestätigt habe. Dazu würde beispielsweise die Festlegung von Mindestkriterien gehören, was die Zufallsauswahl anbelange. Außerdem sei man auf die Gefahr hingewiesen worden, dass es auch in diesem Bereich zukünftig zu „leaks“ kommen könnte. Das würde ein massives Problem vor dem Hintergrund darstellen, dass das Risikomanagementsystem nur dann überhaupt funktioniere, wenn es geheim gehalten würde.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Verspätungszuschlag zwar eine Verbesserung darstelle. Jedoch hätte man sich auch eine andere Regelung vorstellen können.

Beim Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu den Druckdienstleistungen für Bundesfinanzbehörden kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass man sich bei der Regelung des rechtlichen Rahmens für

ein solches Outsourcing von Aufgaben auf sehr dünnem Eis bewege. Eine solche Regelung sei insbesondere in Zeiten, wo man über Terror und Sicherheit rede, nicht sinnvoll.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 24 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Zurückweisung ungeeigneter Bevollmächtigter)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Nicht amtliche Programme)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Datenübermittlung im Auftrag)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Weisungen des BMF)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Länderübergreifender Abruf)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verbindliche Auskunft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Fristende in Schaltjahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Steuererklärungsfrist I)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Steuererklärungsfrist II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Umgang mit Daten von Dritten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Verspätungszuschlag)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Kleinbetragsregelung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Vollmacht)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Aktivierungswahlrechte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Steuerbegünstigung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Vorkostenabzug)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Zusammenfassung verschiedenartiger Bezüge)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Bescheinigung der Kapitalertragsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Kinderexistenzminimum)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Grunderwerbsteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Druckdienstleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Erlass und Bekanntgabe von Verwaltungsakten I)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Erlass und Bekanntgabe von Verwaltungsakten II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 15. April 2016 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)304) wird mehr Steuergerechtigkeit und ein vereinfachtes Steuerrecht gefordert.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Das Steuerrecht zu vereinfachen und insbesondere das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und von unnötiger Bürokratie zu befreien sind wesentliche Politikschwerpunkte dieser Legislaturperiode. Das derzeit im Bundestag beratene Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird deutliche Fortschritte auf diesem Weg bringen, denn es wird das Besteuerungsverfahren schneller, einfacher und effizienter machen. Die heutige Zeit ist jedoch von immer komplexer werdenden wirtschaftlichen Zusammenhängen geprägt. Technisierung und Internationalisierung reichen bis in die wirtschaftlichen und privaten Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger hinein. In einem solchen Umfeld ist ein wirklich „einfaches Steuerrecht“ kaum zu erreichen.

Zudem findet sich hier ein aus vielen Bereichen bekanntes Phänomen: Alle sind für Vereinfachung im Allgemeinen. Im speziellen Fall wird gleichzeitig aber die Berücksichtigung der jeweiligen Situation eingefordert. Deshalb sind die Widerstände gegen eine konkrete materiell rechtliche Vereinfachung häufig immens. Konsens lässt sich oft eher über Verfahrensvereinfachungen erzielen.

In der Gesamtschau wird die Generalkritik des Petenten am deutschen Steuerrecht und Besteuerungsverfahren daher nicht geteilt, denn insgesamt haben wir in Deutschland ein gutes, wettbewerbsfähiges und gerechtes Steuersystem. Die an Artikel 3 des Grundgesetzes ausgerichtete Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sorgt für eine gerechte Verteilung der Lasten.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Inhaltsübersicht zu § 88b – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 88b AO.

Zu Nummer 8 (§ 80 Absatz 8 Satz 2 AO)

Nach § 80 Absatz 8 Satz 1 AO soll ein Bevollmächtigter von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden können, soweit er hierfür ungeeignet ist. Die Zurückweisung eines Bevollmächtigten kommt hiernach insbesondere in Betracht bei Volltrunkenheit, fehlenden Mindestkenntnissen der deutschen Sprache, schwerer Erkrankung oder Unfähigkeit, die Sach- und Rechtslage des Falles hinreichend zu übersehen oder sich verständlich zu machen, und gilt nur solange, wie der konkrete Zurückweisungsgrund fortbesteht. Diese Zurückweisungsmöglichkeit soll nach dem Regierungsentwurf wie im bislang geltenden Recht nicht für die in § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 1 und 2 StBerG bezeichneten natürlichen Personen gelten.

Mit der Änderung des § 80 Absatz 8 Satz 2 AO wird die diese Ausnahmeregelung auf Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfevereinen (§ 23 Absatz 3 StBerG) sowie auf solche Mitarbeiter Landwirtschaftlicher Buchstellen erweitert, die ihrerseits nach § 44 StBerG berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 87a Absatz 1 Satz 2 AO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene, der Rechtssicherheit dienende Ergänzung des § 87a Absatz 1 Satz 2 AO um einen zweiten Halbsatz wird der Vollständigkeit halber auf die Fälle der Bekanntgabe-Fiktion nach § 123 Satz 2 und 3 AO ausgedehnt.

Zu Nummer 11

§ 87c

§ 87c AO wird zur Klarstellung in den Absätzen 3 und 4 geändert, zudem wird ein neuer Absatz 6 angefügt.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, zusammen mit den Ländern eine Regelung zur Bestimmung der für die Prüfung des Programmherstellers zuständigen Finanzbehörde zu entwerfen. Damit soll vermieden

werden, dass jede Finanzbehörde eigenständig eine Prüfung nach Absatz 4 bei einem Programmhersteller durchführen kann. Die Prüfungsbefugnis könnte zum Beispiel bei der Finanzbehörde konzentriert werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der Geschäftsleitung des Programmherstellers liegt und die auch die entsprechende fachliche Kompetenz für Programmprüfungen besitzt.

Zu Absatz 3

Die geänderte Fassung des Satzes 1 stellt klar, dass die Pflicht zur Prüfung nicht amtlicher Programme vor der Freigabe eines Programms für den produktiven Einsatz sowie nach jeder für den produktiven Einsatz freigegebenen Änderung eines Programms zu erfüllen ist.

Werden derartige Programme als Teil der Prüfung bei einzelnen Endanwendern pilotiert, sollen Datenlieferungen an die Finanzverwaltung mithilfe des noch nicht allgemein freigegebenen Programms grundsätzlich unterbleiben. Soweit dies unerlässlich ist, muss vom Hersteller Vorsorge dafür getroffen werden, dass bei Auswertung der Pilotierungsergebnisse festgestellte Fehler zum Anlass genommen werden, der Finanzverwaltung berichtigte Daten zu liefern.

Die geänderte Fassung des Satzes 3 stellt klar, wann die Aufbewahrungsfrist der Programmhersteller beginnt. Zugleich wird der Wortlaut an die neue Fassung des Satzes 1 angepasst.

Zu Absatz 4 Satz 6 – neu –

Der neue Satz 6 stellt klar, dass die Finanzbehörden die anlässlich einer Programm-Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Anwendung des § 30 AO geheim halten müssen und eine Zweckänderung den gleichen Beschränkungen unterliegt wie bei personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen, die der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind.

Zu Absatz 6 – neu –

Der neue Absatz 6 entspricht der Regelung in § 1 Absatz 4 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung, die durch die §§ 87b – 87e AO abgelöst wird. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Pflichten der Programmhersteller nach § 87c AO ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art sind und keine drittschützende Wirkung im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB entfalten.

§ 87d Absatz 3 Satz 1

Der Auftragsdatenübermittler muss überprüfen, ob die von ihm übermittelten Daten den mit Zustimmung des Auftraggebers zu übermittelnden Daten entsprechen. Ist dies nicht der Fall, muss er entweder eine berichtigte Datenübermittlung an die Finanzverwaltung veranlassen oder – wenn dies nicht möglich ist – seinen Auftraggeber entsprechend informieren. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Berichtigung der Datenübermittlung gegenüber der Finanzbehörde (vgl. § 153 AO).

Zu Nummer 12 (§ 88 Absatz 3 und 4 AO)

Die Änderungen in § 88 Absatz 3 und 4 AO stellen klar, dass Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber Bundesfinanzbehörden nicht des Einvernehmens mit den Ländern bedürfen.

Zu Absatz 3 Satz 4

Die geänderte Fassung des Satzes 4 soll verdeutlichen, dass Weisungen der obersten Landesfinanzbehörden an ihnen nachgeordnete (Landes-)Finanzbehörden nur im Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen ergehen bedürfen, soweit die Landesfinanzbehörden Steuern im Auftrag des Bundes verwalten. Soweit Steuern durch Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen die Weisungen nach Absatz 3 Satz 1, ohne dass hierzu das Einvernehmen mit den Ländern erforderlich wäre. Auf dem Gebiet der Gemeinschaftssteuern wird sich das Bundesministerium der Finanzen allerdings inhaltlich mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass das Bundeszentralamt für Steuern und die zentrale Stelle nach § 81 EStG bei der Entscheidung über die Weiterleitung bei ihnen eingegangener Daten an die Landesfinanzbehörden nicht nur ihren Aufwand zur Bestimmung des zutreffenden Steuerpflichtigen oder des zuständigen Finanzamts berücksichtigen dürfen, sondern auch an fallgruppenbezogene Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen nach

§ 88 Absatz 3 Satz 1 AO gebunden sind. Unabhängig davon kann das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht auch ermessenslenkende Anweisungen zu § 88 Absatz 4 Satz 1 AO erlassen.

Weisungen gegenüber Bundesfinanzbehörden können aber nur vom Bundesministerium der Finanzen erteilt werden, ohne dass hierzu das Einvernehmen mit den Ländern erforderlich wäre. Aufgrund der Gesamtverantwortung für den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung wird sich das Bundesministerium der Finanzen allerdings inhaltlich mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen.

Die Ersetzung des Begriffs „Verwenden“ durch den Begriff „Verarbeitung“ in Satz 4 trägt der EU-Datenschutzgrundverordnung Rechnung. Verarbeiten umfasst hiernach unter anderem Verwenden und Weitergeben.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 88b – neu – AO)

Ziel der Regelung des neuen § 88b AO ist die Schaffung einer Berechtigung, Klardaten aus Verwaltungsverfahren in Steuersachen, aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder aus Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit für eine länderübergreifende Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen durch die dafür zuständigen zentralen Stellen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bei anderen zuständigen Finanzbehörden zu erheben und für die im Gesetz beschriebenen Zwecke zu verwenden. § 88b AO ermächtigt dazu, Daten länderübergreifend bereitzustellen und durch die zuständigen Stellen beim Bund und in den Ländern zur automationsgestützten Verhinderung und Bekämpfung von länderübergreifenden Steuerverkürzungen zu nutzen. Der Aufbau von gesonderten Datenbanken zu diesem Zweck wird damit entbehrlich.

Auf Seiten der Länder werden die zuständigen Finanzbehörden durch eine nach § 88b Absatz 3 AO zu erlassende Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bestimmt, die wiederum ermächtigt ist, die Verpflichtung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zu übertragen. Eine entsprechende Regelung auf Seiten des Bundes ist nicht erforderlich. So ergibt sich bspw. die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern bereits jetzt aus § 5 Absatz 1 Nummer 28 FVG. Die Berechtigung des Bundesgesetzgebers, die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Länder sind gemäß Artikel 80 Absatz 4 GG auch befugt, die Regelung durch Gesetz zu treffen.

Das Nähere zum Abruf der Daten regeln § 30 Absatz 6 AO und die dazu ergangene Rechtsverordnung (Steuerdaten-Abrufverordnung vom 13. Oktober 2005, BGBl. I S. 3021).

Zu Nummer 14 - neu –

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 89 Absatz 2 Satz 4 – neu –

Mit Schaffung der an § 347 Absatz 1 Satz 2 AO angelehnten Bearbeitungsfrist für Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft als „Soll-Regelung“ wird erreicht, dass die Finanzbehörden der zügigen Bearbeitung von Auskunftsanträgen künftig einen höheren Stellenwert einräumen. Ist eine fristgerechte Auskunftserteilung nicht möglich, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

Mit der Neuregelung ist keine gesetzliche Regelungswirkung bei erfolglosem Fristablauf verbunden. Daher kann aus dem bloßen Verstreichen der Frist nicht abgeleitet werden, dass die Auskunft als im beantragten Sinn erteilt gilt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Finanzbehörde hinreichende Gründe für die nicht fristgerechte Auskunftserteilung mitgeteilt hat oder nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 89 Absatz 2 Satz 6 – neu –

Die Verordnungsermächtigung für die Steuer-Auskunftsverordnung wird durch den neuen Satz 6 auf eine Regelungsbefugnis für solche Fälle ausgedehnt, in denen eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich ergeht. In Betracht kommen dabei neben gesonderten und einheitlichen Feststellungen insbesondere auch Organschaftsfälle. Einheitlichkeit bedeutet dabei, dass die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft gegenüber allen Antragstellern gleichermaßen besteht oder gleichermaßen nicht besteht oder wegfällt.

Zudem kann in der Rechtsverordnung auch bestimmt werden, welche Finanzbehörde in diesen Fällen für die Auskunftserteilung zuständig ist.

Zu Buchstabe b

§ 89 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Durch die Neuregelung wird bestimmt, dass für eine einheitlich erteilte verbindliche Auskunft auch nur noch eine Gebühr zu erheben ist. In diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Nach § 44 AO schuldet dann zwar jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung, die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt allerdings auch für die übrigen Schuldner.

Zu Nummer 16 (§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO)

Die in § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs bereits vorgesehene Regelung zum Fristende in Schaltjahren wird redaktionell an entsprechende Regelungen in §§ 109 und 149 AO angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 109 Absatz 2 AO)

Die Regelungen in § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs werden redaktionell an die Änderungen hinsichtlich des Fristendes in Schaltjahren in § 149 Absatz 3 AO angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 122a AO)

Der Regierungsentwurf des Gesetzes sieht im neu eingefügten § 122a AO bereits detaillierte Regelungen zur Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten mittels Bereitstellung zum Datenabruf vor. Im Zuge der im Grundsatz angestrebten Einheitlichkeit der drei Verfahrensordnungen AO, VwVfG und SGB X wird die Regelung in § 122a – neu – AO im Interesse aller Rechtsanwender vereinfacht.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den Absätzen 1, 2 und 4 des Regierungsentwurfs. In Absatz 1 wird lediglich der Begriff „Steuerpflichtiger“ durch den umfassenderen Begriff des „Beteiligten“ (wie auch in § 122 Absatz 1 Satz 1 AO) ersetzt.

Auf die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung zur elektronischen Benachrichtigung des Adressaten über die Datenbereitstellung wird im Interesse der prinzipiellen Vereinheitlichung von AO, VwVfG und SGB X verzichtet. Die Benachrichtigung ist unabhängig davon unerlässlich, weil die vorgesehene Bekanntgabefiktion nach Absatz 4 an den Zeitpunkt des Versands dieser Benachrichtigung anknüpft.

Soweit bei der Finanzbehörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen. Die Voraussetzungen für die Verwendung von De-Mail liegen vor, wenn der Adressat ausdrücklich um Nutzung von De-Mail zum Versand der Benachrichtigungen gebeten hat und die Finanzbehörde die Versendung der automationsgestützt erstellten Benachrichtigungen mittels De-Mail anbietet. Landesfinanzbehörden sind allerdings nicht verpflichtet, die Voraussetzungen für die Verwendung von De-Mail bei der Versendung der Benachrichtigungen zu schaffen.

Die im Regierungsentwurf in Absatz 5 vorgesehene, auf Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Steuermessbescheide und Zinsbescheide sowie alle mit ihnen verbundenen Verwaltungsakte beschränkte Bekanntgabefiktion wird im Interesse der Praxis auf alle Steuerverwaltungsakte ausgedehnt (neuer Absatz 4). Auf die bislang in Absatz 6 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung wird verzichtet. Der Rechtsanwender muss daher im Fall einer Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nicht unterscheiden, ob der Zeitpunkt der Bekanntgabe gesetzlich fingiert ist (drei Tage nach Versand der Benachrichtigung) oder ob der Tag des tatsächlichen Datenabrufs maßgebend ist. Da sich § 122a – neu – AO in erster Linie an Fachleute (insbesondere Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfevereine sowie Unternehmen mit eigenen Steuerabteilungen) richtet, ist es sachgerecht, hier eine vom VwVfG und SGB X abweichende bereichsspezifische Regelung zu treffen. Ohne die gesetzliche Bekanntgabefiktion wäre es z. B. nicht möglich, im Steuerbescheid zugleich die Fälligkeit der Einkommensteuer-Abschlusszahlung zu bestimmen (§ 36 Absatz 4 Satz 1 EStG) oder die Festsetzung von Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen nach § 233a AO vorzunehmen (vgl. § 233a Absatz 4 AO).

Die Rechte der Beteiligten werden auch bei der gesetzlichen Bekanntgabe-Fiktion in § 122a Absatz 4 – neu – AO gewahrt:

Bestreitet die abrufberechtigte Person den Zugang der elektronischen Benachrichtigung, trägt die Finanzbehörde – wie im Fall der Bekanntgabe mit der Post – die Beweislast für deren Zugang (Satz 2). Gelingt ihr dieser Nachweis nicht, werden die Daten aber tatsächlich von der abrufberechtigten Person abgerufen, gilt der Steuerbescheid nach Satz 3 an dem Tag als bekannt gegeben, in dem dieser Datenabruf tatsächlich durchgeführt wurde. Zum Nachweis muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes bei der Finanzverwaltung protokolliert werden.

Trägt die abrufberechtigte Person substantiiert und unwiderlegbar vor, die Benachrichtigung erst nach dem gesetzlich fingierten Bekanntgabetag erhalten zu haben und wurden daraufhin die Daten von der abrufberechtigten Person verspätet abgerufen, gilt der Steuerbescheid nach Satz 4 an dem Tag als bekannt gegeben, in dem dieser Datenabruf tatsächlich erfolgt ist.

Gelingt der Finanzbehörde der Nachweis des vom Adressaten bestrittenen Zugangs der Benachrichtigung nicht und wurden die Daten auch von keiner dazu berechtigten Person abgerufen, ist der Verwaltungsakt nicht wirksam bekannt gegeben worden. In diesem Fall ist die Bekanntgabe zu wiederholen.

Zu Nummer 23

§ 149 Absatz 2

Viele für die Steuererklärung und -festsetzung relevante Daten werden von den mitteilungspflichtigen Stellen erst zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermittelt (vgl. § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO). Die Erklärungspflichtigen sind damit regelmäßig erst ab März des Folgejahres über alle an die Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten informiert (vgl. § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO). Durch die Änderung des § 149 Absatz 2 AO soll den nicht beratenen Steuerpflichtigen zwei Monate mehr Zeit für die Erstellung ihrer Steuererklärung gegeben werden.

§ 149 Absatz 3 und 4

Durch die Regelung in § 149 Absatz 3 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs soll bei Steuerpflichtigen, die Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG mit der Erstellung der in § 149 Absatz 3 AO genannten Erklärungen beauftragt haben, die Frist zur Abgabe dieser Steuererklärungen bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres verlängert werden. Durch die ausdrückliche Nennung des Termins „28. Februar“ würden hierbei allerdings Schaltjahre – anders als in § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO – nicht berücksichtigt. Wie in der langjährigen Verwaltungspraxis üblich soll die Erklärungsfrist in „Berater-Fällen“ in Schaltjahren aber erst mit Ablauf des 29. Februar enden. Die überarbeiteten Formulierungen in den Absätzen 3 und 4 tragen dem Rechnung.

Des Weiteren ist der Klammerzusatz „(Berater)“ in § 149 Absatz 3 Satz 1 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs überflüssig und wird daher gestrichen.

§ 149 Absatz 4 Satz 2 und 3

Nach § 149 Absatz 3 AO wird die Steuererklärungsfrist auf 14 Monate bzw. 19 Monate verlängert, soweit Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG (Berater) mit der Erstellung der im Gesetz abschließend aufgezählten Steuer- und Feststellungserklärungen beauftragt sind. Nach § 149 Absatz 4 AO können die Finanzämter in derartigen Fällen aber unter bestimmten Voraussetzungen die Steuererklärung vorab anfordern, um bei Bedarf eine kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen zu ermöglichen.

§ 149 Absatz 4 Satz 1 AO nennt – abschließend – für die Steuerpflichtigen und ihre Berater dem Grunde nach vorhersehbare Vorabanforderungsgründe, wobei die Vorabanforderung im Einzelfall im Ermessen der Finanzbehörde steht. In diesem Fall sind die vorab angeforderten Steuer- und Feststellungserklärungen nach dem Regierungsentwurf binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben (§ 149 Absatz 4 Satz 2 AO).

Darüber hinaus lässt § 149 Absatz 4 Satz 3 AO im Interesse einer kontinuierlichen Abgabe von Steuererklärungen zusätzlich eine Vorabanforderung nach Zufallsauswahl zu. Der Regierungsentwurf sieht auch hier eine Erklärungsfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung vor (§ 149 Absatz 4 Satz 3 AO).

Da eine Vorabanforderung bei den betroffenen Beratern zu unvorhersehbaren Störungen der Erstellung der Steuererklärungen der von ihnen betreuten Mandanten führen kann, soll die Frist für die Abgabe vorab angeforderter Steuererklärungen abweichend vom Regierungsentwurf vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung betragen.

Innerhalb dieses Zeitraums dürfte die ordnungsgemäße Abarbeitung der Vorabanforderungen für die Berater im Regelfall erfüllbar sein. Daher besteht hier auch keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Erleichterung bei diesbezüglichen Fristverlängerungsanträgen (vgl. § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO).

Soweit ein Berater nachweist, dass ein Befolgen aller von ihm zu erfüllenden Vorabanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würde oder sogar objektiv unmöglich ist, sollen die Finanzbehörden Vorabanforderungen im gebotenen Umfang widerrufen.

Der Widerruf einer Vorabanforderung kann darüber hinaus auch dann geboten sein, wenn der Erklärungspflichtige seine Bilanz nach dem Handelsrecht erst zu einem Zeitpunkt erstellen muss, der mehr als vier Monate nach Bekanntgabe der Vorabanforderung liegt, und eine vorzeitige Bilanzerstellung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Übrigen geht der Ausschuss davon aus, dass die Finanzbehörden Vorabanforderungen nach § 149 Absatz 4 Satz 1 oder 3 AO – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung – nicht vor dem Zeitpunkt versenden, zu dem die Formulare für die angeforderten Steuererklärungen veröffentlicht und die Schnittstellen für die elektronische Übermittlung der angeforderten Steuererklärungen freigegeben worden sind. Denn ansonsten würde die Bearbeitungsfrist für die Berater unangemessen verkürzt.

Zu Nummer 24 Buchstabe e (§ 150 Absatz 7 Satz 2 – neu –AO)

Viele Daten, die die Steuerpflichtigen in ihren Einkommensteuererklärungen bislang anzugeben haben, liegen der Finanzverwaltung aufgrund entsprechender Datenübermittlungen Dritter im Sinne des § 93c – neu – AO (zum Beispiel Mitteilungen der Arbeitgeber, der Kranken- oder Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit) bereits vor. Interne Untersuchungen wie auch Untersuchungen der Rechnungsprüfungsbehörden haben ergeben, dass diese Daten auch in nahezu allen Fällen zutreffend sind. Die entsprechenden Angaben der Steuerpflichtigen in ihren Steuererklärungen enthalten dagegen nicht selten unbeabsichtigte Fehler, insbesondere Schreib- oder Übertragungsfehler, und führen dann zur Aussteuerung des Steuerfalls von der vollständig automationsgestützten Bearbeitung nach § 155 Absatz 4 – neu – AO.

Die Neuregelung soll es ermöglichen, dass die Steuerpflichtigen in derartigen Fällen auf eine eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten können. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten. Damit wird die Erstellung der Steuererklärung wesentlich erleichtert. Zugleich wird sichergestellt, dass das Unterlassen der fraglichen Angaben keine Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt, weil die Steuererklärung als vollständig gilt.

Die Datenübermittlungen Dritter werden dadurch aber nicht zu bindenden Grundlagenbescheiden. Dem Steuerpflichtigen steht es daher auch weiterhin selbstverständlich frei, in der Steuererklärung eigene Angaben zu machen. Soweit seine Angaben dann von den von dritter Seite übermittelten Daten abweichen, muss der Steuerfall nach § 155 Absatz 4 Satz 3 – neu – AO insoweit durch einen Amtsträger geprüft werden.

Zu Nummer 25 (§ 152 AO)

Aufgrund der zusätzlichen Regelungen im neuen Absatz 3 (Ausnahmen von der Muss-Regelung in Absatz 2, insbesondere für Nullfestsetzungen und Erstattungsfälle) und im neuen Absatz 4 (Sonderregelung für gesonderte und einheitliche Feststellungen und andere Fälle, in denen mehrere Personen nebeneinander erklärungsspflichtig sind) waren eine Vielzahl von Folgeänderungen in § 152 AO erforderlich. Daher wird § 152 AO insgesamt neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht Absatz 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht grundsätzlich Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs, allerdings wird in Nummern 1 und 2 der Begriff „Besteuerungszeitraum“ durch den Begriff „Kalenderjahr“ ersetzt. Die bislang in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung ist nun im neuen Absatz 3 als Nummer 1 enthalten.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 zählt die Fälle auf, in denen die Muss-Regelung des Absatzes 2 nicht zur Anwendung kommt. Die Regelung in Nummer 1 entspricht der Regelung in Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Nach Nummer 2 gilt die Muss-Regelung des Absatzes 2 nicht, wenn die Steuer auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird.

Nach Nummer 3 gilt die Muss-Regelung des Absatzes 2 ebenfalls nicht, wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt. Freiwillig gezahlte Vorauszahlungen sind hierbei unerheblich. Andererseits ist es aus Vereinfachungsgründen auch ohne Bedeutung, ob die festgesetzten Vorauszahlungen tatsächlich entrichtet wurden.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann die Finanzbehörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nach pflichtgemäßem Ermessen einen Verspätungszuschlag festsetzen. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist dabei insbesondere ermessensgerecht, wenn der Erklärungspflichtige seine Steuererklärungspflichten in der Vergangenheit wiederholt verletzt hat.

Nummer 4 bestimmt letztlich, dass die Muss-Regelung des Absatzes 2 bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ergänzende Regelungen für die Fälle, in denen mehrere Personen nebeneinander die gleiche Steuer- oder Feststellungserklärung abzugeben haben.

Nach Satz 1 steht es im Ermessen der Finanzbehörde, ob sie in diesen Fällen den Verspätungszuschlag nur gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. In den beiden letztgenannten Fällen sind alle betroffenen Personen nach Satz 2 Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags. Nach § 44 Absatz 1 Satz 2 AO schuldet daher jeder Gesamtschuldner den gesamten Verspätungszuschlag, nicht nur einen wie auch immer bestimmten Anteil. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt aber nach § 44 Absatz 2 Satz 1 AO auch für die übrigen Schuldner.

Satz 3 bestimmt in Ergänzung von Satz 1, dass bei Erklärungen zu gesonderten und einheitlichen Feststellungen gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO der Verspätungszuschlag vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 AO erklärungspflichtigen Personen, also gegen die in § 34 AO bezeichneten Personen (insbesondere die Geschäftsführer nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen), festzusetzen ist.

Absatz 4 gilt sowohl in den Fällen des Absatzes 1 (Festsetzung des Verspätungszuschlags nach pflichtgemäßem Ermessen – Kann-Regelung) als auch in den Fällen des Absatzes 2 (gebundene Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags – Muss-Regelung).

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 und 2 entspricht grundsätzlich Absatz 3 des Regierungsentwurfs, wobei der Mindest-Verspätungszuschlag in Satz 2 auf 25 Euro herabgesetzt wird. Zudem werden in Satz 1 die Verweisungen auf die bisherigen Absätze 6 und 11 (neue Absätze 8 und 13) redaktionell angepasst.

Im neuen Satz 3 wird eine Billigkeitsregelung für solche Fälle geschaffen, in denen Steuerpflichtige bis zum Zugang einer nach Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist versandten Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung davon ausgehen konnten, nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet zu sein. In diesen Fällen soll der Verspätungszuschlag erst vom Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist an berechnet werden. Hiermit wird im Ergebnis gesetzlich eine rückwirkende Fristverlängerung eingeräumt.

Diese Regelung zielt insbesondere auf Rentner ab, die in der Vergangenheit vom zuständigen Finanzamt eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder eine Mitteilung, künftig nicht mehr erklärungspflichtig zu sein, erhalten

haben und erst nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für unter Umständen länger zurückliegende Zeiträume aufgefordert werden. Eine verzögerte Auswertung von Rentenbezugsmitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung soll sich in diesen Fällen nicht zu Lasten der betroffenen Rentner auswirken. Die Billigkeitsregelung gilt hingegen nicht für solche Steuerpflichtige, die wissen, dass sie von ihrem Finanzamt steuerlich geführt werden, und sich daher auch ohne gesonderte Aufforderung bewusst sein müssen, eine Steuererklärung abgeben zu müssen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht grundsätzlich Absatz 4 des Regierungsentwurfs, wobei der Mindest-Verspätungszuschlag in Satz 2 auf 25 Euro herabgesetzt wird. Zudem werden in Satz 1 die Verweisungen auf die Absätze 1 und 2 um Verweisungen auf den neuen Absatz 3 und den neuen Absatz 4 Sätze 1 und 2 erweitert. Bei Erklärungen zu gesonderten und einheitlichen Feststellungen gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO ist Absatz 4 Satz 3 – neu – unmittelbar anzuwenden, insoweit bedarf es daher keiner Verweisung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht grundsätzlich Absatz 5 des Regierungsentwurfs, wobei der Mindest-Verspätungszuschlag in Satz 2 auf 25 Euro herabgesetzt wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs, wobei die Verweisung auf den bisherigen Absatz 3 (neuer Absatz 5) redaktionell angepasst wird.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht Absatz 8 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht weitgehend Absatz 9 des Regierungsentwurfs. Im Hinblick auf die Sonderregelung im neuen Absatz 4 (Ermessensentscheidung bei mehreren Erklärungspflichtigen) wird das Verbindungsgebot für die dortigen Fälle gelockert.

Zu Absatz 12

Absatz 12 entspricht Absatz 10 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 13

Absatz 13 entspricht unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen grundsätzlich der Regelung in Absatz 11 des Regierungsentwurfs. Die Ausnahmeregelung für Steuererklärungen, die gegenüber Hauptzollämtern abzugeben sind, gilt nun aber auch für Absatz 4 Satz 2 (Gesamtschuldnerschaft mehrerer Erklärungspflichtiger).

Zu Nummer 27 (§ 155 Absatz 4 Satz 3 – neu – AO)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass ein Anlass zur Bearbeitung einer Steuererklärung durch einen Amtsträger – und damit ein Ausschluss des Steuerfalls von der vollständig automationsgestützten Bearbeitung – insbesondere insoweit vorliegt, wie der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben im Sinne des § 150 Absatz 7 – neu – AO gemacht hat.

Zu Nummer 28 (§ 156 Absatz 1 Satz 3 AO)

In § 156 Absatz 1 Satz 3 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs wird auf einen in Satz 1 genannten Betrag verwiesen. § 156 Absatz 1 Satz 1 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs nennt aber selbst keinen Betrag, sondern regelt, dass dieser in einer Rechtsverordnung (z. B. der Kleinbetragsverordnung) zu bestimmen ist. Die Änderung beseitigt diese Ungenauigkeit.

Zu Nummer 36 (§ 175b Absatz 2 – neu – AO)

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass der Steuerpflichtige keine Rechtsnachteile erleidet, wenn er darauf vertraut, dass die von dritter Seite nach § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten vollständig und zutreffend sind, und daher auf eigene Angaben in der Steuererklärung verzichtet. In diesem Fall gelten die von dritter Seite übermittelten Daten nach § 150 Absatz 7 Satz 2 – neu – AO als eigene Angaben des Steuerpflichtigen und werden der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Stellt sich nach Erlass des Steuerbescheids heraus, dass diese Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen falsch waren, ist der Steuerbescheid insoweit zu Gunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern; anders als nach § 173 AO ist hierbei unerheblich, ob dem Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Unrichtigkeit vorzuwerfen sein könnte oder nicht. Die Änderungsvorschrift des Absatzes 2 hat insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen die Unrichtigkeit erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erkannt wird.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 2 wird ohne inhaltliche Änderung neuer Absatz 3.

Zu Nummer 49 (§ 383b Absatz 1 Nummer 2 AO)

Nach § 383b Absatz 1 Nummer 2 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 80a Absatz 1 Satz 4 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs den Widerruf einer elektronisch an die Finanzbehörden übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich anzeigt. Nach § 80a Absatz 1 Satz 4 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs ist allerdings auch die Veränderung einer elektronisch an die Finanzbehörden übermittelten Vollmacht unverzüglich der Finanzverwaltung mitzuteilen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht bußgeldbewehrt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 8 Absatz 4)**

Die Änderungen in § 152 AO können nicht innerhalb der im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitspanne technisch umgesetzt werden. Daher wird die Anwendungsregelung um ein Jahr hinausgeschoben.

Zu Nummer 6 (Artikel 97 § 10a Absatz 4)

Die Änderungen in § 152 AO können nicht innerhalb der im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitspanne technisch umgesetzt werden. Daher wird auch die Anwendungsregelung für damit zusammenhängenden Regelungen in den §§ 109 und 149 AO um ein Jahr hinausgeschoben. Für § 150 Absatz 7 AO wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Anwendungsregelung allerdings nicht verändert (neuer Satz 2).

Zu Nummer 11 (§ 25)

Die Änderungen des § 25 EGAO enthalten Anwendungsbestimmungen für § 89 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 AO.

§ 89 Absatz 2 Satz 4 AO in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist danach erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.

§ 89 Absatz 3 Satz 2 AO in der am Tag nach der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind. Hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 der Steuer-Auskunftsverordnung geregelten Fälle entspricht die Neuregelung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Da § 89 Absatz 2 Satz 6 AO lediglich eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung vorsieht, ist hier keine Anwendungsregelung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a, b und c (Inhaltsübersicht)**

Wegen der Aufhebung der §§ 10h, 10i und 53 EStG wird die Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 – neu –**Zu § 6 Absatz 1 Nummer 1b – neu –**

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1b wird das steuerrechtliche Aktivierungsgebot für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung dem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht angeglichen und in die Steuerbilanz übernommen. Dies entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis, die auch in R 6.3 Absatz 4 der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 festgehalten ist und nach der weiterhin verfahren werden darf (BMF-Schreiben vom 25. März 2013, BStBl I S. 296).

Die vorgeschlagene Änderung führt in der steuerlichen Gewinnermittlung zu einer erheblichen Vereinfachung der Herstellungskostenermittlung, da die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Aufwendungen für soziale betriebliche Einrichtungen und die betriebliche Altersvorsorge nicht mehr gesondert ermittelt und durch entsprechende Schlüssel den am Bilanzstichtag zu bewertenden teilfertigen und fertigen Erzeugnissen zugeordnet werden müssen; dieser Aufwand entstände dann, wenn handelsrechtlich auf die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes nach § 255 Absatz 2 Satz 3 HGB verzichtet wird.

Die Regelung enthält einen Übereinstimmungsvorbehalt für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Dadurch wird eine einheitliche Bewertung in der Handels- und der Steuerbilanz erreicht und sichergestellt, dass die Ausübung des steuerlichen Bewertungswahlrechtes nicht allein steuerlich motiviert ist, sondern der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau dient. Die Einschränkung des Übereinstimmungsvorbehaltes auf die Gewinnermittlung nach § 5 EStG stellt klar, dass das Wahlrecht auch bei den übrigen Gewinnermittlungsarten angewendet werden kann. Eines Übereinstimmungsvorbehaltes bedarf es hier mangels Handelsbilanz nicht.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 10h – aufgehoben –)

Die Regelung des § 10h EStG ist überholt und aufzuheben.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 10i – aufgehoben –)

Die Regelung des § 10i EStG ist überholt und aufzuheben.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 39e Absatz 5a)

Gestrichen wird die im Regierungsentwurf in Satz 3 enthaltene Zusammenfassung der Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres. Diese Zusammenfassung entspricht zwar dem Grundsatz des einheitlichen Dienstverhältnisses, sie wäre aber gerade im Zusammenhang mit getrennt organisierten Versorgungskassen administrativ nur sehr schwer umzusetzen. Die Streichung führt zu einer deutlichen Vereinfachung. Die Streichung des bisherigen Satzes 4 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Satzes 3.

Der angefügte neue Satz 3 stellt klar, dass in den vorliegenden Fällen eine Veranlagungspflicht besteht, wie sie auch in Fällen vorgesehen ist, in denen der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht. Es wird sich aber keine deutliche Zunahme der Pflichtveranlagungsfälle ergeben, weil in den meisten Fällen eine Veranlagungspflicht bereits besteht.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe b – neu – (§ 45a Absatz 2 Satz 2 – neu –)**

Verlangt der Gläubiger der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung, haben die nach § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG bestimmten Stellen eine Bescheinigung auszustellen. Nach der bisherigen Regelung war dem Gläubiger der Kapitalerträge die Bescheinigung in Papierform zu übermitteln. Zukünftig kann die Bescheinigung dem Gläubiger elektronisch übersendet werden. Sie ist dem Gläubiger weiterhin in Papierform zu zusenden, wenn dieser es verlangt.

Die Zulassung der elektronischen Übermittlung von Steuerbescheinigungen entlastet die zur Ausstellung der Steuerbescheinigung verpflichteten Stellen. Für Gläubiger, die nicht über einen Internetzugang verfügen, bleibt die Übersendung der Steuerbescheinigung in Papierform weiterhin ohne zusätzliche Kosten möglich.

Zu Buchstaben c und d – neu – (§ 45a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1)

Die Änderungen in § 45a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 EStG sind Folgeänderungen. Es wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ersatzbescheinigung oder einer berechtigten Bescheinigung auch bei elektronischer Übermittlung der Bescheinigung über Kapitalerträge gelten.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 1 – neu –)**

Die Regelung steht im Einklang mit der praktizierten Verwaltungsauffassung. Eine rückwirkende Übereinstimmung zwischen Handels- und Steuerbilanz kann jedoch nicht gefordert werden.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 52 Absatz 20 – aufgehoben –)

Die Regelung des § 52 Absatz 20 EStG ist überholt und aufzuheben.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 52 Absatz 21 – aufgehoben –)

Die Regelung des § 52 Absatz 21 EStG ist überholt und aufzuheben.

Zu Nummer 26 – neu – (§ 53 – aufgehoben –)

Die Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 wurde eingeführt, um eine verfassungskonforme Besteuerung von Familien zu gewährleisten (siehe BT-Drucksache 14/2022 S. 32). Die Regelung kommt wegen Zeitablaufs nicht mehr zur Anwendung und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 3 – neu – (§ 20a – neu –)***Allgemeines*

Die moderne Steuerverwaltung der Bundesfinanzverwaltung erfordert eine weitgehende technische Unterstützung durch elektronische und automatisierte Verarbeitungsprozesse. Um die großen Datenmengen verarbeiten zu können, kann das Drucken und Kuvertieren von Briefsendungen auf Einrichtungen außerhalb der Verwaltung ausgelagert werden, wenn die erforderliche Infrastruktur in der Verwaltung nicht vorhanden ist und die Bereitstellung der oft sehr kostenintensiven Technologie nicht wirtschaftlich wäre.

Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung werden in erheblichem Umfang steuerlich relevante Dokumente erstellt. Diese müssen ausgedruckt und den Empfängern – teilweise mit Postzustellungsurkunde – zugestellt werden. Für die Automationsunterstützung werden vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entsprechende Fachverfahren vorgehalten, die auf die Bereitstellung einer sogenannten Druckstraße angewiesen sind. Insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen wurden der Druck und die Kuvertierung der Dokumente teilweise bereits jetzt auf ressortfremde Behörden ausgelagert, soweit dies nach § 20 Absatz 2 FVG rechtlich zulässig ist. Für viele weitere IT-Verfahren ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen ebenfalls eine Abgabe der Druckdienstleistungen vorgesehen. Infrage kommen neben anderen Behörden auch nicht öffentliche Druckdienstleister.

Eine Einbeziehung nicht öffentlicher Stellen in das Besteuerungsverfahren ist unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch nicht zulässig. Hierzu bedarf es der Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die den Vorgaben von Artikel 33 Absatz 4 (Funktionsvorbehalt für Beamte) und Artikel 108 des Grundgesetzes (Verwaltung der Steuern durch Finanzbehörden) und der § 30 AO und § 355 StGB (Schutz des Steuergeheimnisses) genügen.

Der neue § 20a FVG soll die Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, dass Dokumente im Rahmen einfacher Hilfstätigkeiten im elektronischen Verfahren von nicht öffentlichen Stellen gedruckt, kuvertiert und zum Versand an den Postdienstleister übergeben werden dürfen. Dabei setzt § 20a FVG der Auftragsvergabe im Hinblick auf den Schutz der Steuerdaten enge Grenzen und trägt damit unter Beachtung der allgemeinen und bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere auch dem besonderen Rang des Steuergeheimnisses Rechnung. Diesem Zweck dienen die erhöhten Anforderungen und die engen Grenzen der Aufgabenübertragung. Die vorgesehene Neuregelung orientiert sich dabei so weit wie möglich an § 80 SGB X, der die Rahmenbedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung bei Sozialdaten bestimmt.

§ 20a FVG regelt die Aufgaben- und Pflichtenverteilung zwischen Auftraggeber (Bundesministerium der Finanzen oder eine für das Ministerium handelnde Bundesfinanzbehörde) und dem Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer, die Kriterien für die Zulässigkeit der Beauftragung, die Rechtsstellung der Auftrag gebenden und Auftrag nehmenden Stelle sowie die auf die Auftrag nehmende Stelle anwendbaren Rechtsnormen. Außerdem werden die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers festgelegt. Der Schutz der dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten soll sich dabei – nicht zuletzt durch die sehr weitgehenden Schutzvorkehrungen in Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 8 – für den Betroffenen nicht vermindern, wenn für Druckdienstleistungen als eng begrenzte technische Hilfstätigkeiten ein nicht öffentlicher Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter eingeschaltet wird.

Die örtlich und sachlich zuständige Bundesfinanzbehörde bleibt Herrin des Verfahrens, da sie allein über Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten entscheidet. Da nur Hilfstätigkeiten ausgelagert werden dürfen, muss die Willensbildung in der Finanzverwaltung vollständig abgeschlossen sein. Dies umfasst sowohl die Frage, ob eine Postzustellungsurkunde erforderlich ist, als auch den Zeitpunkt der Versendung. Das Überlassen von Daten an den Auftragnehmer zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Druckleistungen ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 AO i. V. m. dem neuen § 20a FVG zulässig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Druckdienstleistungen für die Bundesfinanzverwaltung durch nicht öffentliche Stellen erbracht werden dürfen. Bei diesen Druckdienstleistungen handelt es sich ausschließlich um die technischen Hilfstätigkeiten des Druckens und Kuvertierens von Schriftstücken und deren Übergabe an einen Postdienstleister. Die Willensbildung zum Verwaltungsakt einschließlich Form der Bekanntgabe und Zeitpunkt des Drucks und der Versendung obliegt hingegen weiterhin in vollem Umfang der zuständigen Bundesfinanzbehörde.

Für die Feststellung, ob die Druckdienstleistungen weder von der Bundesfinanzverwaltung selbst noch von anderen Stellen der Bundesverwaltung, der Länder oder anderer Verwaltungsträger in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden können, muss eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO durchgeführt werden.

Anders als nach § 80 Absatz 1 und 5 SGB X ist die Einbeziehung nicht öffentlicher Stellen ausdrücklich auf das Drucken und Kuvertieren von Schriftstücken der Bundesfinanzbehörden und die Übergabe der kuvertierten Schriftstücke an einen Postdienstleister beschränkt.

Zu Absatz 2

Im Fall der Einschaltung eines Auftragsdatenverarbeiters nach Absatz 1 bleiben die jeweils zuständigen Bundesfinanzbehörden nach Satz 1 in allen Rechtsbeziehungen für die fraglichen Daten verantwortlich. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zum betroffenen Steuerpflichtigen, sondern auch gegenüber Aufsichts- und Kontrollbehörden und Gerichten. Folgerichtig sind nach Satz 2 alle Tätigkeiten des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers der zuständigen Bundesfinanzbehörde als eigene Tätigkeiten zuzurechnen.

Nach Satz 3 soll der Auftrag im Inland ausgeführt werden. Unerheblich ist dagegen, wo der Auftragnehmer oder ein etwaiger Unterauftragnehmer seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat. Das Gebot der Auftragsausführung im Inland ist erforderlich, da die verantwortlichen Finanzbehörden nur im Inland Hoheitsbefugnisse ausüben und die Tätigkeit vor Ort mit Weisungsbefugnis beaufsichtigen können. Hinzu kommt, dass die bei der Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und eines etwaigen Unterauftragnehmers nach Absatz 8 eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben müssen. Ein Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften kann nur im Inland wirksam aufgeklärt und strafrechtlich verfolgt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt in Anlehnung an § 80 Absatz 2 SGB X die Voraussetzungen für eine Auftragserteilung nach Absatz 1.

Nach Satz 1 gelten für die im Rahmen des Auftrags überlassenen Daten bei dem Auftragnehmer die gleichen Schutzanforderungen wie bei dem Auftraggeber. Das Schutzniveau beim Auftragnehmer muss demjenigen beim Auftraggeber entsprechen. Die in Satz 1 angesprochene Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 ist beschränkt auf das Drucken und Kuvertieren von Schriftstücken und deren Übergabe an einen Postdienstleister.

Satz 2 fordert eine schriftliche Auftragserteilung und zählt in den Nummern 1 bis 10 die Grundanforderungen an die Vertragsbestimmungen auf. Die Nummern 1 bis 9 entsprechen weitgehend § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 10 SGB X.

Die Nummern 1 und 2 dienen der Konkretisierung und Bestimmtheit zur Fixierung des Gegenstands und der Dauer des Auftrages sowie des Kreises der Betroffenen.

Nummer 3 schreibt eine konzeptionelle Darstellung der organisatorischen und technischen Abläufe der Datenübertragung sowie die Umsetzung des Datenschutzes vor.

Nummer 4 beschreibt die Schutzpflichten des Auftragnehmers und eines etwaigen Unterauftragnehmers hinsichtlich der Steuerdaten und die Pflicht des Auftraggebers zur Kontrolle der Schutzvorkehrungen.

Nummer 5 dient der Vermeidung ungewollter Unterbeauftragung und dient durch die bestehenden Zugriffsmöglichkeiten einem effektiven Schutz des Steuergeheimnisses.

Die Nummern 6 bis 8 dienen insbesondere der effektiven Durchsetzung des Steuergeheimnisses. Durch die Anzeigepflicht wird eine präventive Selbstkontrolle ebenso wie die Wahrnehmung einer umfassenden Aufsichtspflicht des verantwortlichen Auftraggebers sichergestellt. Mit den Kontrollrechten müssen auch die korrelierenden Weisungsrechte festgelegt werden.

Nummer 9 fordert Vereinbarungen über die Löschung überlassener Daten nach Beendigung der Datenverarbeitung.

Nummer 10 verpflichtet den Auftragnehmer oder einen etwaigen Unterauftragnehmer zur Erstellung eines durch den Auftraggeber freizugebenden IT-Sicherheitskonzeptes nach dem Standard des aktuellen BSI-IT-Grundschutzkataloges.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend der Regelung in § 80 Absatz 2 Satz 5 SGB X. Der Auftragnehmer und ein etwaiger Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber schriftlich die hier genannten Rechte einräumen. Das in Nummer 4 angesprochene Recht, dem Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer Weisungen erteilen zu dürfen, verdeutlicht, dass die zuständigen Bundesfinanzbehörden jederzeit die Herrschaft über das Verwaltungsverfahren behalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend den Regelungen in § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB X. Der Auftraggeber muss sich nach Satz 1 bereits vor dem Beginn der Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 von der Einhaltung der beim Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen überzeugen und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentieren. Bei Bedarf ist der Auftraggeber nach Satz 2 zu ergänzenden Weisungen verpflichtet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den Auftragnehmer und einen etwaigen Unterauftragnehmer dazu, die ihm zur Erfüllung des Auftrags überlassenen Daten innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist nach Erfüllung des Auftrags zu löschen. Darüber hinaus muss das Ergebnis der Druckdienstleistungen vom Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer protokolliert werden. Diese Protokoll Daten sind dann nach Satz 2 innerhalb der vertraglich festgelegten Frist dem Auftraggeber zu übermitteln.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht weitgehend der Regelung in § 80 Absatz 4 SGB X. Dem Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer ist ein Abweichen von der vertraglichen Zweckbestimmung des Auftraggebers hinsichtlich der im Rahmen des Auftrags übermittelten Daten untersagt.

Zu Absatz 8

Satz 1 bestimmt, dass bei der Datenverarbeitung nur solche Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers tätig werden dürfen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abgegeben haben und daher unter anderem auch zur Wahrung des strafbewehrten Steuergeheimnisses verpflichtet

sind (§ 30 AO i. V. m. § 355 StGB). Der Auftragnehmer und ein etwaiger Unterauftragnehmer müssen zudem nach Satz 1 sicherstellen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den verarbeiteten Daten und den Protokoll-daten erhalten können. Diese Regelungen verdeutlichen, dass das Schutzniveau durch Vergabe von Druckdienstleistungen an nicht öffentliche Stellen nicht vermindert werden darf.

Zu Absatz 9

Absatz 9 fordert vom Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer, dass die ihnen von der Bundesfinanzverwaltung zur Erbringung der Druckdienstleistungen überlassenen Daten sowie die Protokoll-daten nach Absatz 6 Satz 2 logisch getrennt von anderen Daten gespeichert werden. Damit soll von vorneherein eine Datenvermischung und damit die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung der Daten vermieden werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21 Absatz 2 Satz 4)

Aufgrund der Überarbeitung des § 152 AO wird die diesbezügliche Verweisung redaktionell angepasst.

Zu Artikel 18 – neu – (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Durch die Änderung wird die Anzeigepflicht des § 19 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz für Steuerschuldner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (natürliche Personen), ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung (Kapitalgesellschaften) oder ihren Ort der Geschäftsführung (Personengesellschaften) nicht im Inland haben, von bisher zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Hierdurch sollen ausländische Steuerschuldner länger Zeit erhalten, Grundstücksverkäufe und sonstige grunderwerbsteuerbare Rechtsvorgänge an das Finanzamt zu melden.

Die Neuregelung trägt damit der Komplexität grunderwerbsteuerbarer Auslandssachverhalte Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 15 – neu –)

Der neue Absatz 15 bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 19 Absatz 3 Satz 2 GrEStG.

Zu Artikel 19 – neu – (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Allgemeines

Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der drei Verfahrensordnungen Abgabenordnung (AO), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden die neuen Instrumente „vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten“ und „Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf“ auch in das SGB X eingeführt. Die neuen Regelungen im SGB X stimmen weitgehend mit denen im VwVfG überein. Abweichungen sind den Besonderheiten des Sozialverwaltungsverfahrens und der Anpassung an den jeweils bestehenden Gesetzestext geschuldet.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 31a – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 31a.

Zu Nummer 2 (§ 31a – neu –)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Satz 1 stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 31 SGB X die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen.

Durch Satz 1 der Vorschrift wird außerdem klargestellt, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann, soweit kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Eine Bearbeitung durch einen Amtsträger ist beispielsweise zwingend, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Ermessensentscheidung oder einen Beurteilungsspielraum vorsieht oder wenn die Subsumtion unter einen konkreten Tatbestand nicht durch automatische Einrichtungen erfolgen kann. In Abgrenzung zu dem Erlass eines Verwaltungsakts mit Hilfe automatischer Einrichtungen nach § 33 Absatz 5 SGB X erfolgt bei dem vollautomatischen Erlass eines Verwaltungsakts keine Einzelentscheidung eines Sachbearbeiters der Behörde. Denkbar ist beispielsweise eine maschinelle Anpassung laufender Sozialleistungen der Höhe nach in einer Vielzahl von gleichgelagerten Einzelfällen. Auch bei vollautomatisch erlassenen Verwaltungsakten finden die übrigen Regelungen des Zehnten Buches, die ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten, Anwendung. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz und von einer Anhörung kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 SGB X abgesehen werden.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Durch Satz 2 wird deshalb im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 2a – neu –)

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte zum Beispiel auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus. Die Einwilligung kann für das gesamte Verwaltungsverfahren einem bestimmten Sozialleistungsträger gegenüber erteilt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Behörde widerrufen werden. Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft“) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich; deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes (Nummer 4 der Anlage zu § 78a SGB X) darf eine Benachrichtigung über die Bereitstellung zum Abruf nur dann durch unverschlüsselte E-Mail erfolgen, wenn der Betroffene ausdrücklich sein Einverständnis dazu gegeben hat. Soweit bei der Behörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt.

Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, zum Beispiel per Post oder durch elektronische Übermittlung, bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden.

Die Anknüpfung der wirksamen Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden Bekanntgabeform.

Zu Artikel 20 – neu – (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)*Allgemeines*

Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der drei Verfahrensordnungen AO, VwVfG und SGB X werden die neuen Instrumente „vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten“ und „Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf“ auch in das VwVfG eingeführt. Die neuen Regelungen im VwVfG stimmen weitestgehend mit denen in der AO überein. Abweichungen sind den unterschiedlichen Anwendungsbereichen und der Anpassung an den jeweils bestehenden Gesetzestext geschuldet.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 35a – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 35a VwVfG.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Die Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 35a – neu –)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 35 VwVfG die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des VwVfG sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 41 Absatz 2a – neu –)

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte z.B. auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus. Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. Der elektronische Verwaltungsakt muss

für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich; deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Soweit bei der Behörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt.

Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z. B. per Post oder durch elektronische Übermittlung bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden.

Die Anknüpfung der wirksamen Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden Bekanntgabeform.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2

Der neue § 88b AO sowie die entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht sollen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Änderungen des § 89 Absatz 2 Satz 6 – neu – und Absatz 3 Satz 2 – neu – AO sollen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Damit soll es ermöglicht werden, noch im Jahr 2016 eine Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung vorzunehmen.

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1b – neu – und des § 52 Absatz 12 Satz 1 – neu – EStG treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Änderung der Inhaltsübersicht sowie die Aufhebung der §§ 10h und 52 Absatz 20 EStG treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Änderung der Inhaltsübersicht sowie die Aufhebung der §§ 10i und 52 Absatz 21 EStG treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Änderung des § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Änderung der Inhaltsübersicht sowie die Aufhebung des § 53 EStG treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Der neue § 20a FVG soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes sollen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 11. Mai 2016

Margaret Horb
Berichterstatterin

Frank Junge
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

